



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH V - 15/20

MA 28, Prüfung taktiler Bodeninformationen
auf öffentlichen Verkehrsflächen

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien erkannte ein deutliches Bemühen der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau im Umgang mit taktilen Bodeninformationen. Vorgaben an die Planung und Ausführung von taktilen Bodeninformationen für sehbehinderte und blinde Menschen wurden laufend überarbeitet bzw. aktualisiert und mit der WIENER LINIEN GmbH & Co KG (barrierefreie Gestaltung von Haltestellen) sowie dem österreichischen Behindertenrat abgestimmt.

Defizite zeigten sich in Bezug auf die Instandhaltung bzw. die Dauerhaftigkeit in Verbindung mit einer ausreichenden Tastbarkeit der taktilen Bodeninformationen für blinde und sehbehinderte Personen.

Ferner waren teilweise Abstände zu Hindernissen nicht eingehalten oder fehlten die erforderlichen Aufmerksamkeitsfelder.

Auch auf bzw. in Bereichen taktiler Bodeninformationen abgestellte Fahrzeuge, elektrische Roller oder dergleichen standen einer sicheren Nutzung der haptischen Leiteinrichtungen für blinde und sehbehinderte Personen im Weg.

Die bestehenden Gehsteigabsenkungen auf nahezu Fahrbahnniveau im Wiener Stadtgebiet stellten eine Erschwernis für blinde und sehbehinderte Menschen dar, da der Übergang zwischen Gehsteig und Fahrbahn für diese nicht erkennbar (tastbar) ist.

Der Stadtrechnungshof Wien sprach daher entsprechende Empfehlungen aus.

Durch die Umsetzung der ausgesprochenen Empfehlungen kann die Qualität der taktilen Bodeninformationen im Wiener Stadtgebiet und somit die Sicherheit auf öffentlichen Verkehrsflächen für den Nutzendenkreis verbessert werden.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau betreffend taktile Bodeninformationen auf öffentlichen Verkehrsflächen einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|----|
| 1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien | 10 |
| 1.1 Prüfungsgegenstand | 10 |
| 1.2 Prüfungszeitraum | 11 |
| 1.3 Prüfungshandlungen | 11 |
| 1.4 Prüfungsbefugnis | 11 |
| 1.5 Vorberichte | 11 |
| 2. Allgemeines | 12 |
| 2.1 Zuständigkeit..... | 12 |
| 2.2 Regelblätter, Dienstanweisungen..... | 16 |
| 2.3 Abstimmung mit befassten Interessenvertretungen..... | 18 |
| 3. Rechtliche und technische Grundlagen | 23 |
| 3.1 Gesetze | 23 |
| 3.1.1 Bundesverfassungsgesetz..... | 23 |
| 3.1.2 Bundesgesetz - Behindertengleichstellungsgesetz | 24 |
| 3.1.3 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch | 24 |
| 3.1.4 Wiener Antidiskriminierungsgesetz | 24 |
| 3.1.5 Gebrauchsabgabegesetz 1966 | 24 |
| 3.1.6 Wiener Stadtverfassung | 24 |
| 3.2 Verordnungen | 24 |
| 3.2.1 Straßenverkehrsordnung 1960..... | 24 |

| | |
|---|----|
| 3.2.2 Verordnung des Gemeinderates betreffend Feststellung der Hauptstraßen und Nebenstraßen | 25 |
| 3.3 Normen und Richtlinien | 26 |
| 3.3.1 ÖNORM V 2102 - „Taktile Bodeninformationen (TBI), Technische Hilfen für sehbehinderte und blinde Menschen“ | 26 |
| 3.3.2 ÖNORM V 2104 - „Technische Hilfen für sehbehinderte, blinde und mobilitätsbehinderte Menschen, Baustellen- und Gefahrenbereichsabsicherungen“ | 26 |
| 3.3.3 ÖNORM B 1600 - „Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen“ | 26 |
| 3.3.4 ONR 22440-1 - „Bodenmarkierungen Funktionsdauer - Teil 1: Allgemeines“ | 26 |
| 3.3.5 ONR 22441 - „Richtlinien zur Spezifikation von Bodenmarkierungen und Bodenmarkierungsmaterial“ | 27 |
| 3.3.6 RVS 02.02.36 - „Alltagsgerechter barrierefreier Straßenraum“ | 27 |
| 3.3.7 RVS 03.02.12 - „Fußgängerverkehr“ | 27 |
| 3.3.8 RVS 05.03.11 - „Ausbildung und Anwendungen von Bodenmarkierungen“ | 27 |
| 3.3.9 RVS 12.01.12 - „Standards in der betrieblichen Erhaltung von Landesstraßen“ | 27 |
| 3.3.10 RVS - Arbeitspapier Nr. 27 - „Einsatzkriterien für Begegnungszonen“ | 28 |
| 3.3.11 Verbindlichkeiten der Normen und Richtlinien | 28 |
| 4. Taktile Bodeninformationen | 28 |
| 4.1 Allgemeines | 28 |
| 4.2 Planung | 29 |
| 4.3 Ausführung | 30 |
| 4.4 Instandhaltung | 33 |
| 4.5 Budget für taktile Bodeninformationen | 40 |
| 4.6 Digitale Erfassung taktiler Bodeninformationen | 42 |
| 4.7 Begegnungszonen | 44 |
| 5. Ortsaugenscheine des Stadtrechnungshofes Wien | 46 |
| 5.1 Auswahl der Ortsaugenscheine | 46 |
| 5.2 Allgemeine Feststellungen betreffend taktile Bodeninformationen | 48 |
| 5.3 Begegnungszone Wien 8., Lange Gasse | 53 |
| 5.4 Bereich Schottentor - Zugang Universität in Wien 1., Universitätsring 1 | 55 |
| 5.5 Begegnungszone in Wien 1., Herrengasse | 58 |
| 5.6 Begegnungszone in Wien 1., Rotenturmstraße | 60 |

| | |
|--|----|
| 6. Ergänzende Feststellungen..... | 64 |
| 7. Zusammenfassung der Empfehlungen..... | 67 |

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

| | |
|---|----|
| Abbildungen 1 und 2: Hindernisse auf bzw. im Bereich taktiler Bodeninformationen | 49 |
| Abbildung 3: Abfallbehälter im Bereich taktiler Bodeninformationen | 50 |
| Abbildung 4: Stütze mit zu geringem Abstand zu einer taktilen Bodeninformation | 52 |
| Abbildung 5: Begegnungszone Lange Gasse, fehlende taktile Bodeninformationen | 54 |
| Abbildung 6: Taktile Bodeninformation beim Zugang zur Universität Wien | 56 |
| Abbildung 7: Gefahrenquelle im Bereich taktiler Bodeninformationen beim Schottentor | 57 |
| Abbildung 8: Übergang zwischen Gehsteig und Fahrbahn in der Begegnungszone Wien 1., Herrengasse ohne taktile Bodeninformationen..... | 60 |
| Abbildung 9: Taktile Bodeninformation unterbrochen durch einen Schanigarten | 62 |

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

| | |
|--------------|--|
| ABGB | Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch |
| Abs..... | Absatz |
| App..... | Applikation |
| Art. | Artikel |
| ASFINAG..... | Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs- Aktiengesellschaft |
| ATAS | Akustisch Taktiler Ampel System |
| BGStG..... | Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz |
| BMK..... | Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Ener- gie, Mobilität, Innovation und Technologie |

| | |
|--------------------|--|
| BMVIT | Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie |
| BSVÖ | Blinden- und Sehbehindertenverband Österreich |
| BSV-WNB | Blinden- und Sehbehindertenverband Wien, Niederösterreich und Burgenland |
| B-VG | Bundesverfassungsgesetz |
| bzw. | beziehungsweise |
| ca. | circa |
| cm | Zentimeter (Centimeter) |
| EDV | Elektronische Datenverarbeitung |
| ELAK | Elektronischer Akt |
| E-Mail | Elektronische Post |
| etc. | et cetera |
| EU | Europäische Union |
| EUR | Euro |
| GAG | Gebrauchsabgabengesetz 1966 |
| Gewo 1994 | Gewerbeordnung 1994 |
| GmbH & Co KG | Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft |
| GmbH | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| Kfz | Kraftfahrzeug |
| km | Kilometer |
| km/h | Kilometer pro Stunde |
| lt. | laut |
| m | Meter |
| MA | Magistratsabteilung |
| Mio | Millionen |
| mm | Milimeter |
| Nr. | Nummer |
| ÖNORM | Österreichische Norm |
| ONR | ON-Regel |
| ON-Regel | Dokument des Österreichischen Normungsinstituts |

| | |
|------------------|---|
| rd..... | rund |
| RVS | Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen |
| s. | siehe |
| s.a..... | siehe auch |
| STEP 25..... | Stadtentwicklungsplan 2005 |
| StRH..... | Stadtrechnungshof |
| StVO. 1960 | Straßenverkehrsordnung 1960 |
| TBI..... | taktile Bodeninformation |
| u.a. | unter anderem |
| u.dgl..... | und dergleichen |
| u.U..... | unter Umständen |
| U-Bahn..... | Untergrundbahn |
| UN..... | United Nation |
| UV | Ultraviolettstrahlung |
| z.B. | zum Beispiel |
| z.T..... | zum Teil |

GLOSSAR

Hauptstraßen A

Sind Straßenzüge, die für den Durchzugsverkehr (z.B. Verbindung zwischen Bezirken) von Bedeutung sind. Sie haben aufgrund der auf ihnen anfallenden Verkehrsbelastung den Charakter einer „Straße im übergeordneten Verkehrsnetz“.

Hauptstraßen B

Im Rahmen der Veränderung der Bundesstraßen wurden im April 2002 mit Ausnahme der Autobahnen und Schnellstraßen sämtliche Bundesstraßen an die Bundesländer übertragen. In Wien werden die ehemaligen Bundesstraßen nun als Hauptstraßen B bezeichnet. Sie haben den Status einer Gemeindestraße, allerdings mit erhöhter Verkehrsbedeutung.

Nebenstraßen

Sind Straßen, die keiner anderen Kategorie (z.B. Hauptstraße) zugeordnet werden können.

ON-Regel

Vom österreichischen Normungsinstitut herausgegebene, rasch verfügbare normative Dokumente, die in ihrem Entwicklungsprozess nicht alle Anforderungen einer klassischen Norm (ÖNORM) erfüllen müssen. Die ON-Regel liegt somit zwischen ÖNORMEN und Spezifikationen, die nur von einem oder einigen Unternehmen bzw. Institutionen erarbeitet werden.

Schanigarten

Ist ein Gastgarten auf öffentlicher Fläche vor einem Lokal.

Stege

Stege sind (im Gegensatz zu Rillen) erhabene Elemente eines taktilen Bodenleitsystems. Durch eine entsprechende Abfolge von mehreren Stegen und Rillen entstehen linienförmige Bodenindikatoren wie beispielsweise Leitstreifen.

Vertrauensgrundsatz

Gemäß StVO. 1960: „darf jeder Straßenbenützer vertrauen, dass andere Personen die für die Benützung der Straße maßgeblichen Rechtsvorschriften befolgen, außer er müsste annehmen, daß es sich um Kinder, Menschen mit Sehbehinderung mit weißem Stock oder gelber Armbinde, Menschen mit offensichtlicher körperlicher Beeinträchtigung oder um Personen handelt, aus deren augenfälligem Gehaben geschlossen werden muß, dass sie unfähig sind, die Gefahren des Straßenverkehrs einzusehen oder sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten.“

Wegehalterhaftung

In § 1319a ABGB ist festgelegt: *„Wird durch den mangelhaften Zustand eines Weges ein Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so haftet derjenige für den Ersatz des Schadens, der für den ordnungsgemäßen Zustand des Weges als Halter verantwortlich ist, sofern er oder einer seiner Leute den Mangel vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet hat.“*

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen.

Prüfungsgegenstand war der Umgang der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau mit taktilen Bodeninformationen. Dabei wurden u.a. die Umsetzung bzw. die Einhaltung der technischen und gesetzlichen Vorgaben betreffend taktile Bodeninformationen betrachtet und an stichprobenweise ausgewählten Örtlichkeiten Lokalaugenscheine durchgeführt.

Zusätzlich unterzog der Stadtrechnungshof Wien auch die Abstimmung bzw. Zusammenarbeit der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau mit befassten Interessenvertretungen wie beispielsweise dem BSV-WNB sowie die bezughabenden Zuständigkeiten innerhalb der Dienststelle einer Einschau.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Bauwerke, Verkehr und Energie des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

Die Betrachtung von Planungs- bzw. Ausschreibungsunterlagen sowie Vergaben war nicht prüfungsgegenständlich. Ferner wurden auch Haltestellenbereiche des öffentlichen Verkehrs sowie akustische Leiteinrichtungen (z.B. ATAS, an mit Verkehrslichtsignalanlagen geregelten Kreuzungen) keiner Betrachtung unterzogen. Auch die Anforderungen und die Ausführungsqualität der Bodenmarkierungen an sich waren nicht berichtsgegenständlich bzw. war an dieser Stelle insbesondere auf die Feststellungen der Berichte „MA 28, Ausführungen von Bodenmarkierungen, StRH VI - 12/19“ sowie „MA 28, Prüfung von Bodenmarkierungsarbeiten; 2. Nachprüfung, StRH V - 5/16“ zu verweisen.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im 1. und 2. Quartal des Jahres 2021. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand Anfang Februar 2021 statt. Die Schlussbesprechung wurde in der 2. Juliwoche 2021 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2020, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Erhebung des Sollzustandes sowie Interviews bei der geprüften Stelle, der MA 46 - Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten, dem Österreichischen Behindertenrat, dem BSV-WNB und der Mobilitätsagentur Wien GmbH. Ferner fanden durch den Stadtrechnungshof Wien im Zeitraum März bis Juni 2021 Ortsaugenscheine u.a. im Beisein eines Vertreters des Landes-Verkehrsgremiums des BSV-WNB bzw. Vertretender anderer befasster Interessenvertretungen statt.

Die geprüfte Stelle legte die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Sicherheitsprüfung ist in § 73c der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

Der Stadtrechnungshof Wien behandelte das gegenständliche Thema bereits teilweise in seinen Berichten:

- „MA 28, Bauwirtschaftliche Prüfung der Begegnungszone Lange Gasse, StRH VIII - 5/20“,
- „MA 28, Ausführungen von Bodenmarkierungen, StRH VI - 12/19“,
- „MA 46, Prüfung der Festlegung von Bodenmarkierungen, StRH VI - 10/19“,

- „MA 31, Sicherheitstechnische Vorschriften und Meldungen für Koordinierungsmaßnahmen bei Aufgrabungen, StRH V - 6/16“,
- „MA 28, Prüfung von Bodenmarkierungsarbeiten; 2. Nachprüfung, StRH V - 5/16“,
- „MA 28, Prüfung von Bodenmarkierungsarbeiten; Nachprüfung, StRH V - 28-1/14“
und
- „MA 28, Prüfung von Bodenmarkierungsarbeiten, KA V - 28-4/11“.

2. Allgemeines

2.1 Zuständigkeit

2.1.1 Österreich hat 2008 die UN-Behindertenrechtskonvention unterzeichnet und damit einen völkerrechtlichen Vertrag zur Wahrung der Rechte von Menschen mit Behinderung geschlossen.

Im Rahmen des Regierungsprogramms 2020 bis 2024 wird Mobilität ferner als ein Grundbedürfnis der Menschen ausgewiesen. Das BMVIT führte beispielsweise hierzu eine eigene Organisationseinheit für Zufußgehen und Barrierefreiheit.

Laut Angaben der Mobilitätsagentur Wien GmbH haben ca. 0,3 Mio. Menschen in Österreich eine Sehbeeinträchtigung und sind daher auf entsprechende Hilfestellung (z.B. taktile Bodeninformationen) im öffentlichen Verkehr angewiesen.

Als Teil taktiler Leitsysteme dienen taktile Bodeninformationen blinden Menschen bzw. Menschen mit Beeinträchtigung des Sehvermögens zur haptischen Erfassung von Informationen mittels Langstock bzw. Füßen. Ferner ermöglichen sie dem genannten Personenkreis die selbstständige Orientierung und Fortbewegung auf öffentlichen Verkehrsflächen und liefern einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit, da beispielsweise Fahrbahnquerungen und Treppen ein Unfallrisiko darstellen.

Grundsätzlich zeigen taktile Bodeninformationen mögliche Wege und Gefahrenstellen an, geben jedoch keine Informationen über die Art der Gefahr oder wohin die Wege führen.

2.1.2 Die MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau ist gemäß Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien u.a. für die „*Verwaltung und Erhaltung aller straßenmäßig ausgebauten Flächen*“ sowie die „*Verwaltung aller als Straßengrund ins öffentliche Gut abgetretenen Grundflächen*“ verantwortlich. Als grundverwaltende Dienststelle ist die MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau somit in diverse behördliche Verfahren wie beispielsweise die Genehmigung von Baustellen, das Aufstellen von Gerüsten sowie von Schanigärten involviert.

Ferner obliegt der geprüften Stelle u.a. „*die Errichtung, Erhaltung und Verwaltung von Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen im Straßenraum*“.

Die MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau betrachtet lt. eigener Auskunft Bodenmarkierungen, unter die sie aufgrund der vorherrschenden Ausführungsform auch taktile Bodeninformationen subsumiert, wie alle anderen in ihrer Erhaltung stehenden Einrichtungen im öffentlichen Raum.

In Bezug auf Bodenmarkierungen war den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Aufgrabungen und Wiederinstandsetzungen für privatrechtliche Einzelvereinbarungen mit der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau als Grundeigentümerin zu entnehmen, dass die Wiederherstellung ausschließlich durch die Grundeigentümerin selbst - auf Kosten der Bauwerbenden - erfolgt. Die Vorschreibung von Auflagen betreffend die bauliche Durchführung der Arbeiten sowie von Abstandssicherungen u.dgl. war nicht Gegenstand der oben genannten privatrechtlichen Einzelvereinbarungen, sondern erfolgt im jeweiligen Behördenverfahren grundsätzlich durch die MA 46 - Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten, in dem die geprüfte Stelle jedoch als Grundeigentümerin vertreten ist.

Die gesetzlichen Grundlagen für eine Bewilligung von beispielsweise Baustellen, Baustofflagerungen sowie die Aufstellung von Gerüsten, Containern und Kränen im Straßenraum sind die StVO. 1960 („*Arbeiten auf und neben der Straße*“) und das GAG.

2.1.3 Innerhalb der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau sind mehrere Bereiche mit taktilen Bodeninformationen befasst.

Bei Neu- und Umplanungen von Straßen ist der Bereich Projektentwicklung und Projektmanagement für die Planung taktiler Bodeninformationen zuständig. Im Fall der Planung von Nachrüstungen von taktilen Bodeninformationen bei Sanierungen sowie bei anlassbezogenen Fällen (auf Anfrage) zeichnet der Bereich Bau- und Erhaltungsmanagement der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau verantwortlich. Letzgenannter Bereich ist grundsätzlich auch für die bauliche Umsetzung taktiler Bodeninformationen zuständig.

Für die Übernahme der hergestellten taktilen Bodeninformationen in das Straßeninformationssystem sowie für die Bearbeitung von einlangenden mündlichen und telefonischen Beschwerden betreffend taktile Bodeninformationen zeichnet die Gruppe Kundinnenzentrum, Aufgrabung verantwortlich.

Schriftliche Eingaben wie beispielsweise Beschwerden, Anregungen sowie Fragen bearbeitet die Stabstelle Büromanagement.

2.1.4 Die MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau unterscheidet bei taktilen Bodeninformationen in folgende Ausführungsarten:

- Bodenmarkierungen,
- vorgefertigte Blindenleitsteine sowie
- in Naturstein gefräste Leitelemente.

Die Ausführungsform als Bodenmarkierungen mittels Kaltplastik entspricht grundsätzlich der Standardausführung für Bodenmarkierungen im Wiener Stadtgebiet und wird von der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau auf Basis des Rahmenvertrages „*Bodenmarkierungsarbeiten in Wien*“ umgesetzt und als Dickschichtmarkierung bezeichnet.

Bei Kaltplastik handelt es sich um reaktive Markierungsharze auf Acrylharzbasis. Sie wird in zähflüssigem Zustand aufgebracht. Mittels Beimengung eines Härter erfolgt infolge einer chemischen Reaktion die Aushärtung.

Betreffend die Ausführungsart von Bodenmarkierungen sowie die Anforderungen an Markierungsmaterialien war hier auf die Bodenmarkierungsverordnung sowie auf den Bericht „MA 28, Ausführungen von Bodenmarkierungen, StRH VI - 12/19“ des Stadtrechnungshofes Wien hinzuweisen. Anzumerken war, dass die Bodenmarkierungsverordnung keine expliziten Vorgaben hinsichtlich taktiler Bodeninformationen enthält.

Vorgefertigte Blindenleitsteine sowie in Naturstein gefräste Leitelemente kommen selten zur Ausführung. Eine Umsetzung erfolgt primär bei größeren Gestaltungsprojekten (z.B. Begegnungszone Rotenturmstraße), wo aus stadtgestalterischen bzw. erhaltungstechnischen Gründen keine Ausführung in Form von Bodenmarkierungen gewünscht wird. Ferner in gepflasterten Bereichen, wo aufgrund des Verlegemusters des Plattenbelages keine vorgefertigten Elemente eingebracht werden können. Die bauliche Umsetzung erfolgt im Bedarfsfall entweder durch die Auftragnehmer der jeweiligen Straßenbauarbeiten oder durch die Rahmenvertragspartnerinnen bzw. Rahmenvertragspartner der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau für Pflasterungsarbeiten.

Vorteil der vorgefertigten Blindenleitsteine gegenüber einer gefrästen Ausführung ist, dass die Tastelemente (z.B. Rillen, Noppen) erhaben sind und somit für den nutzenden Personenkreis leichter wahrnehmbar (tastbar) sind.

Derzeit testet die MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau im 22. Wiener Gemeindebezirk ein System mit Klebefolien. Im Prüfungszeitraum des Stadtrechnungshofes Wien gab es hierzu jedoch noch keine Ergebnisse.

Die durch die gegenständliche Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien angeregte anlassbezogene Erhebung der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau ergab, dass

im Wiener Stadtgebiet taktile Bodeninformationen in einem Ausmaß von ca. 53 km bestehen.

2.1.5 Laut Auskunft der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau werden im Zuge von Straßenneu- und Straßenumbauten taktile Bodeninformationen insbesondere in Bereichen von öffentlichen Verkehrsknotenpunkten, in Haltestellenbereichen des öffentlichen Verkehrs und beispielsweise im Bereich öffentlicher Gebäude sowie Blindeninstituten bereits in der Planungsphase berücksichtigt. Auf Anfrage werden taktile Bodeninformationen auch in bestehenden Straßenbereichen nachgerüstet.

Für die Planung taktiler Bodeninformationen bestand im Prüfungszeitpunkt des Stadtrechnungshofes Wien ein Rahmenvertrag mit einem „Technischen Büro für Verkehrstechnik, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, ÖNORM-zertifizierter Experte für barrierefreies Bauen“.

Ferner beauftragte die MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau Zivilingenieurbüros im Zuge der Ausschreibung von Straßenplanungsdetails, wobei die Planung taktiler Bodeninformationen eine eigene Leistungsposition darstellte.

Je nach Ausführungsart des taktilen Bodenleitsystems (s. Punkt 2.1.4) wählt die geprüfte Stelle unterschiedliche Auftragnehmer.

2.2 Regelblätter, Dienstanweisungen

2.2.1 Die MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau hatte aufbauend auf den Vorgaben der RVS 02.02.36 - „Alltagsgerechter barrierefreier Straßenraum“ und der ÖNORM V 2102 - „Taktile Bodeninformationen (TBI), Technische Hilfen für sehbehinderte und blinde Menschen“ Regelblätter mit Regeldetails als Grundlage für die markierungstechnische bzw. bauliche Ausführung von taktilen Bodeninformationen ausgearbeitet.

Die stichprobenweise Einsichtnahme des Stadtrechnungshofes Wien in diese „*Regelblätter der MA 28 - Taktile Bodeninformationen (TBI) - Technische Hilfen für sehbehinderte und blinde Menschen*“ zeigte, dass diese Regelblätter - auf Grundlage der ÖNORM V 2102 - diverse Ausführungsdetails sowie Abbildungen von Best-Practice-Beispielen realisierter taktiler Bodeninformationen beinhalten.

Neben den weitestgehend aus der ÖNORM V 2102 übernommenen Abbildungen gab die geprüfte Stelle auch konkrete Vorgaben für die Ausführung taktiler Bodeninformationen im Wiener Stadtgebiet an. Beispielsweise wurde die lt. ÖNORM V 2102 mit 40 cm plus minus 5 cm vorgegebene Standardbreite eines Leitstreifens bzw. einer Auffanglinie mit mindestens 6 Stegen für die Stadt Wien in den Regelblättern mit 39 cm festgelegt.

Laut Angaben der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau stehen die oben genannten Regelblätter auf der sogenannten „*Wissensplattform der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau*“ allen Mitarbeitenden zur Verfügung.

Festzuhalten war, dass sich die Regelblätter im Prüfungszeitpunkt des Stadtrechnungshofes Wien in Überarbeitung befanden. Inhalt dieser Überarbeitung war insbesondere die Reduktion der Anzahl der Stege bei taktilen Bodeninformationen von 7 Stück auf künftig 6 Stück, die die geprüfte Stelle aus wirtschaftlichen Gründen andachte. Diese Reduktion entspricht den Vorgaben (Mindestanzahl der Stege) der im Prüfungszeitpunkt gültigen ÖNORM V 2102, Ausgabe 1. August 2018. Um sicherzustellen, dass die erforderliche Funktionalität der taktilen Bodeninformationen gewahrt bleibt, holte die MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau zusätzlich eine bezughabende Stellungnahme eines befugten Sachverständigen ein.

Ferner dient die Überarbeitung der Regelblätter auch der Anpassung an die mit der Wiener Linien GmbH & Co KG neu ausgearbeiteten Regeldetails für die barrierefreie Gestaltung von Haltestellen.

Abschließend sollten die überarbeiteten Regelblätter dem österreichischen Behindertenrat vorgelegt und mit den zuständigen Vertretenden der betroffenen Interessenvertretungen abgestimmt werden. Im Prüfungszeitpunkt des Stadtrechnungshofes Wien waren diese Gespräche jedoch noch nicht abgeschlossen.

2.2.2 Der Stadtrechnungshof Wien nahm im Zuge der gegenständlichen Prüfung auch Einschau in bezughabende Dienstanweisungen, die die MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau für ihre Mitarbeitenden erstellt hatte.

Die Dienstanweisung MA28-DA-11786/11 vom 15. Juli 2011 enthielt die Instruktionen der Tätigkeiten als Straßenerhalterin für die Werkmeisterinnen bzw. Werkmeister des Bereiches Bau- und Erhaltungsmanagement. Mit dieser Dienstanweisung wurden wesentliche Abschnitte des RVS-Merkblatts 12.01.12 - „*Standards in der betrieblichen Erhaltung von Landesstraßen*“ zur Anwendung gebracht.

Die Dienstanweisung MA28-DA-18382/11 vom 15. Juli 2011 befasste sich inhaltlich mit den Instruktionen für die Mitarbeitenden der Qualitätssicherung der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau.

2.2.3 Ferner legte die geprüfte Stelle dem Stadtrechnungshof Wien einige im Rahmen des Qualitätsmanagements erstellte Prozesse wie beispielsweise die Geschäftsprozesse „*Straße planen*“, „*Straße bauen*“ und „*Bodenmarkierungen managen*“ sowie einen Leitfaden betreffend die Behandlung von Beschwerden und Reklamationen vor.

2.3 Abstimmung mit befassten Interessenvertretungen

2.3.1 Zu den Hauptaufgaben des österreichischen Behindertenrates, als Vertretung der Mitgliederorganisationen, zählen die Begutachtung und das Initiieren von Gesetzesnovellen, die Mitarbeit bei Gesetzeswerdungen sowie die Verhandlungen mit Regierungsstellen und die Weitergabe relevanter Informationen an die Mitglieder. Ein Mitglied ist beispielsweise der BSVÖ.

Seit dem Jahr 2020 erfolgt gemäß Angabe der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau betreffend taktile Bodeninformationen eine Zusammenarbeit mit dem österreichischen Behindertenrat. Davor stimmte sich die MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau mit dem Gremium für Mobilität und Infrastruktur der Blinden- und Sehbehindertenorganisationen der Ostregion (Wien, Niederösterreich und Burgenland) ab.

Der österreichische Behindertenrat bezieht lt. Aussage der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau die jeweils betroffenen Behindertenorganisationen in die Abstimmungen mit ein.

Die Rückfrage des Stadtrechnungshofes Wien beim österreichischen Behindertenrat ergab, dass dieser seit dem Jahr 2019 um eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Magistratsabteilungen und der Wiener Linien GmbH & Co KG bemüht war, um bereits Erreichtes betreffend die Barrierefreiheit zu erhalten und weiter zu verbessern. Der österreichische Behindertenrat beurteilte die Zusammenarbeit mit der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau grundsätzlich positiv und erwähnte lobend die Abstimmungsbesprechungen betreffend die Überarbeitung der Regelblätter (s. Punkt 2.2.1).

Anlassbezogen werden die taktilen Bodeninformationen im Bereich von Gestaltungsprojekten wie beispielsweise Einkaufsstraßen, Fußgänger- und Begegnungszonen sowie in Bereichen mit erforderlichen Sonderlösungen abgestimmt. Sonderlösungen sind erforderlich, wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten keine normgemäße Ausführung möglich ist. Sie werden von der geprüften Stelle als sogenannte „Ausnahmeberichte“ bezeichnet.

Zusätzlich erfolgen regelmäßige Abstimmungen zu diversen Themen wie beispielsweise die Überarbeitung der Regelblätter der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau (s. Punkt 2.2.1) im quartalsweisen Abstand.

Der österreichische Behindertenrat erhält auch aktuelle Projektpläne von Straßenneu-, Straßenzu- und Straßenumbauten mit eingetragenen taktilen Bodeninformationen sowie zumindest einmal im Jahr eine Aufstellung der Örtlichkeiten an denen taktile Bodeninformationen hergestellt wurden. Ferner werden durch die MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau anlassbezogen aktuelle Pläne betreffend taktile Bodeninformationen und deren Ausführungsart (z.B. Markierung, Blindenleitsteine) zur Information übermittelt.

Umgekehrt wendet sich der österreichische Behindertenrat lt. eigener Angaben an die MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau, wenn konkrete Defizite betreffend die Orientierung blinder und sehbehinderter Menschen in Abschnitten taktiler Bodeninformationen auftreten (z.B. mangelnde Wiederherstellung nach Bauarbeiten, Lücken infolge von Abnutzung und Hindernisse).

2.3.2 Der BSVÖ ist die Dachorganisation der 7 Landesorganisationen (u.a. Wien, Niederösterreich und Burgenland). Das zentrale Ziel dieses gemeinnützigen Vereins ist ein selbstbestimmtes Leben für blinde und sehbehinderte Menschen. Zu seinen Aufgaben zählt u.a. die Förderung von Verbesserungsmaßnahmen der Sicherheit im öffentlichen Raum. Das Referat für barrierefreies Bauen setzt sich beispielsweise für uneingeschränkte, eigenständige, selbstbestimmte und sichere Mobilität im öffentlichen Raum und damit für eine gleichberechtigte Teilhabe von blinden und sehbehinderten Menschen an der Gesellschaft ein.

Innerhalb des BSVÖ widmen sich Fachgruppen bzw. Gremien speziellen Themengebieten. Dazu zählt beispielsweise das Gremium für Mobilität und Infrastruktur mit selbst blinden bzw. sehbehinderten Mitarbeitenden.

Die Zusammenarbeit des Referates für barrierefreies Bauen und dem Gremium für Mobilität und Infrastruktur stellt sicher, dass die Beratungsarbeit im Sinn der Nutzenden erfolgt.

Der BSVÖ hat beispielsweise im Rahmen von Positionspapieren Stellung zu diversen Themen wie „TBI Prinzipien“, „Begegnungszone“ sowie „StVO-Novelle“ bezogen.

2.3.3 Der Leiter des Landes-Verkehrsgremiums und Ansprechpartner des BSV-WNB lobte die in den letzten Jahren deutlich verbesserte Zusammenarbeit mit der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau und hob explizit das Engagement der zuständigen Sachbearbeiterin sowie die laufenden Abstimmungsgespräche und die Übermittlung realisierter taktile Bodeninformationen hervor.

Er bestätigte ferner, dass der BSV-WNB nunmehr in die Planung taktile Bodeninformationen grundsätzlich eingebunden und über die Fertigstellung taktile Bodeninformationen nach Neuherstellung bzw. Wiederaufbringung in Kenntnis gesetzt wird. Auch die nunmehr verbesserte Abstimmung zwischen der geprüften Stelle und der Wiener Linien GmbH & Co KG wurde angeführt. Als positives Beispiel hierfür wurde die Neuplanung des Souterrainbereiches des Verkehrsbauwerkes Schottentor (Jonas-Reindl) angeführt.

Mit Ausnahme der Tastbarkeit (z.B. Rillenhöhen) hat sich lt. Aussage des zuständigen Vertreters des BSV-WNB auch die normgemäße Umsetzung taktile Bodeninformationen verbessert.

Als eines der Hauptprobleme zeigte der Leiter des Landes-Verkehrsgremiums des BSV-WNB den Interessenkonflikt betreffend die Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen für geh- und sehbehinderte bzw. blinde Personen auf. Als Beispiel führte er die Gehsteigabsenkungen in Wien auf maximal 1 cm in den Kreuzungsbereichen an, die für Rollstuhlfahrende eingerichtet wurden. Blinde bzw. sehbehinderte Personen benötigen jedoch mindestens 3 cm (normgemäß) Gehsteighöhe, um mit dem Langstock den Unterschied zwischen Fahrbahn und Gehsteig ertasten zu können.

Ferner gab der Vertreter des BSV-WNB die Problematik einer mangelnden Dauerhaftigkeit bzw. zu langer Reparaturfristen (insbesondere ehemalige Baustellenbereiche) der taktile Bodeninformationen, insbesondere bei Abnützung der Kaltplastik nach

erfolgtem Winterdienst, an. Durch die winterliche Bestreuung bzw. die Schneeräumung können Schäden an den taktilen Bodeninformationen verursacht werden. Reine Sichtprüfungen taktiler Bodeninformationen im Rahmen von Wartungen waren nach dem Dafürhalten des Vertreters des BSV-WNB zur Überprüfung der ausreichenden Tastbarkeit nicht ausreichend.

Anzumerken war hier, dass lt. RVS 02.02.36 durch eine rasche Entfernung von Schnee und Eis sowie der angesammelten Streumittel nach Ende der Frostperiode die Verwendbarkeit taktiler Bodeninformationen sicherzustellen ist. Wege, die taktile Bodeninformationen aufweisen, aber von der winterlichen Betreuung ausgenommen sind, müssen gemäß ÖNORM V 2104 - „*Technische Hilfen für sehbehinderte, blinde und mobilitätsbehinderte Menschen, Baustellen- und Gefahrenbereichsabsicherungen*“ gesichert werden. Dies gilt auch für die Warnung vor Dachlawinen. Alternativ können Ersatzwege angeboten werden. Ergänzend war auf die dahingehenden Vorgaben der ONR 22440-1 sowie der Winterdienst-Verordnung 2003 hinzuweisen.

Festzuhalten war, dass die winterliche Bestreuung im Rahmen des Winterdienstes gemäß Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien in den Zuständigkeitsbereich der MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark fällt.

Abschließend wurde noch auf den unterschiedlichen Umgang der Bezirke mit taktilen Bodeninformationen bzw. insbesondere den bezughabenden Budgetfreigaben hingewiesen.

2.3.4 Die Stadt Wien setzt zur Erreichung der Klimaschutzziele u.a. auf die Erhöhung des Anteils an Zufußgehenden. Die Mobilitätsagentur Wien GmbH unterstützt dabei seit dem Jahr 2013 als Vermittlerin zwischen Nutzenden, Verwaltung und Politik mit Kampagnen, Bewusstseinsbildung, verschiedenen Services sowie Projekten und hat auch eine eigene Beauftragte für Fußverkehr.

Im Interview mit dem Stadtrechnungshof Wien gab die Mobilitätsagentur Wien GmbH an, dass sie sich als Bindeglied zwischen den Behindertenorganisationen und der

MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau betrachtet. Im Rahmen von Neuplanungen taktiler Bodeninformationen ist die Mobilitätsagentur Wien GmbH lt. eigener Angabe stets involviert.

Aus Sicht der Mobilitätsagentur Wien GmbH besteht vor allem Handlungsbedarf bei der Nachrüstung taktiler Bodeninformationen sowie betreffend das vorwiegend eingesetzte Standardmaterial (Kaltplastik) insbesondere in Bezug auf die Dauerhaftigkeit (Tastbarkeit).

Als weitere Problembereiche wurden auch die Gehsteigabsenkungen in den Kreuzungsbereichen sowie Baustellen bzw. die langwierige Wiederherstellung der taktilen Bodeninformationen nach Beendigung der Bauarbeiten genannt.

2.3.5 Ferner führt das Kompetenzzentrum technische Infrastruktur, bauliche Sicherheit im öffentlichen Raum der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Bauten und Technik regelmäßige Koordinierungsbesprechungen (zweimal jährlich) mit dem österreichischen Behindertenrat und den befassten Interessenvertretungen (z.B. Mobilitätsagentur Wien GmbH) durch. Üblicherweise nehmen auch Vertretende der MA 8 Straßenverwaltung und Straßenbau, der MA 33 - Wien leuchtet, der MA 46 - Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten sowie der Wiener Linien GmbH & Co KG daran teil. Neben den Themen der Tagesordnung werden die Teilnehmenden betreffend deren Anliegen und Themenvorschlägen befragt. Die Ergebnisse werden in einem Aktenvermerk festgehalten.

3. Rechtliche und technische Grundlagen

3.1 Gesetze

3.1.1 Bundesverfassungsgesetz

Gemäß Art. 7 des B-VG darf in Österreich niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden und die Gleichbehandlung von behinderten und nicht-behinderten Menschen ist in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

3.1.2 Bundesgesetz - Behindertengleichstellungsgesetz

Das Ziel des BGStG ist die Beseitigung bzw. Verhinderung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderung und die Gewährleistung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie die Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung.

3.1.3 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Das ABGB regelt die privaten Rechte der Einwohnerinnen bzw. Einwohner des Staates Österreich wie beispielsweise die Haftung der Wegehalterin bzw. des Wegehalters.

3.1.4 Wiener Antidiskriminierungsgesetz

Das Gesetz dient u.a. der Umsetzung der EU-Richtlinien 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (z.B. Bund, Länder und Gemeinden) und regelt insbesondere die bessere Zugänglichkeit der Inhalte dieser mobilen Informationen für Menschen mit Behinderungen.

3.1.5 Gebrauchsabgabegesetz 1966

Das GAG regelt die Gebrauchserlaubnis für den Gebrauch von öffentlichem Grund, der dem öffentlichen Verkehr als Verkehrsfläche dient.

3.1.6 Wiener Stadtverfassung

Die Wiener Stadtverfassung enthält die Gesamtheit der Bestimmungen über die mit der politischen Willensbildung und der Verwaltungsführung in Wien betrauten Organe.

3.2 Verordnungen

3.2.1 Straßenverkehrsordnung 1960

Gemäß § 24 StVO. 1960 besteht ein Halte- und Parkverbot „*vor Rampen zur barrierefreien Erschließung von Verkehrsflächen oder wenn Leiteinrichtungen für Menschen mit Sehbehinderung nicht bestimmungsgemäß genutzt werden können*“.

Im Abschnitt „*Regelung und Sicherung des Verkehrs*“ finden sich in § 31 StVO. 1960 folgende Bedingungen: *„Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (insbesondere Verkehrsampeln, ..., Leiteinrichtungen für Menschen mit Sehbehinderung, ...) dürfen nicht beschädigt oder unbefugt angebracht, entfernt, verdeckt oder in ihrer Lage oder Bedeutung verändert werden.“*

Für Radfahrende ist in § 68 StVO. 1960 festgehalten, dass Fahrräder so aufzustellen sind, dass sie nicht umfallen oder den Verkehr behindern können. Bei der Aufstellung auf Gehsteigen sind Fahrräder so platzsparend aufzustellen, dass Fußgängerinnen bzw. Fußgänger nicht behindert und Sachen nicht beschädigt werden können.

Ferner regelt § 82 StVO. 1960 die Bewilligungspflicht der Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken: *„Für die Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs, z.B. zu gewerblichen Tätigkeiten und zur Werbung, ist unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung nach diesem Bundesgesetz erforderlich. Das Gleiche gilt für Tätigkeiten, die geeignet sind, Menschenansammlungen auf der Straße herbeizuführen oder die Aufmerksamkeit der Lenker von Fahrzeugen zu beeinträchtigen.“*

In § 90 StVO. 1960 sind Vorgaben betreffend *„Arbeiten auf oder neben der Straße“* enthalten: *„Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist hierfür unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist auf Antrag des Bauführers zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.“*

3.2.2 Verordnung des Gemeinderates betreffend Feststellung der Hauptstraßen und Nebenstraßen

Legt aufgrund der Verwaltung der Haushaltsmittel gemäß Wiener Stadtverfassung fest, welche Straßen unter die Bezeichnung Hauptstraße A, Hauptstraße B sowie u.a. Nebenstraße fallen. Diese Zuordnung erfolgt durch den Wiener Gemeinderat unter

Bedachtnahme auf die Bedeutung und Funktion der Straßen im Gesamtstraßennetz der Stadt Wien.

3.3 Normen und Richtlinien

3.3.1 ÖNORM V 2102 - „Taktile Bodeninformationen (TBI), Technische Hilfen für sehbehinderte und blinde Menschen“

Gilt bei Neu-, Zu- und Umbauten oder Ergänzungen von Verkehrsanlagen und regelt die einheitliche Planung und Ausführung von taktilen Bodeninformationen für sehbehinderte und blinde Menschen.

3.3.2 ÖNORM V 2104 - „Technische Hilfen für sehbehinderte, blinde und mobilitätsbehinderte Menschen, Baustellen- und Gefahrenbereichsabsicherungen“

Beinhaltet die Anforderungen an technische Hilfen für sehbehinderte, blinde und mobilitätsbehinderte Menschen in Baustellenbereichen und für Gefahrenbereichsabsicherungen. Neben der Anwendung bei Arbeiten gemäß § 90 StVO. 1960 („Arbeiten auf oder neben der Straße“) sowie der Aufstellung und den Betrieb von Baustellenabsicherungen gilt sie auch für saisonale Schanigärten u.dgl.

3.3.3 ÖNORM B 1600 - „Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen“

Enthält Bestimmungen betreffend die Errichtung barrierefreier Bauten und Anlagen. Für Außenanlagen und die Erschließung von Gebäuden sind für die Absicherung bzw. Markierung von Gefahrenstellen wie beispielsweise Stufen, Rampen und Böschungen Vorgaben hinsichtlich einer farblich kontrastierenden Kennzeichnung in der Form von Kontraststufen enthalten.

Betreffend taktile Bodeninformationen wird auf die ÖNORM V 2102 sowie auf eine entsprechende kontrastierende Umsetzung verwiesen.

3.3.4 ONR 22440-1 - „Bodenmarkierungen Funktionsdauer - Teil 1: Allgemeines“

Enthält Bewertungskriterien für die Festlegung der Funktionsdauer von Bodenmarkierungsmaterialien je nach Verwendungszweck. Ferner gibt die ONR 22440-1 auch Vorgaben betreffend den Winterdienst (Schneeräumgerätebelastung). Ein verstärkter

Einsatz von Schneeräumgeräten kann zu einem unüblich hohen mechanischen Verschleiß von Bodenmarkierungen führen.

3.3.5 ONR 22441 - „Richtlinien zur Spezifikation von Bodenmarkierungen und Bodenmarkierungsmaterial“

Legt die Anforderungsklassen und Prüfverfahren für die Beurteilung von Bodenmarkierungen und den dafür eingesetzten Materialien fest.

3.3.6 RVS 02.02.36 - „Alltagsgerechter barrierefreier Straßenraum“

Das Anwendungsgebiet dieser RVS liegt in der Planung sowie beim Neu- und Umbau öffentlicher Straßen, Wege und Plätze im Ortsgebiet und dient der Sicherstellung, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Zufußgehendenverkehrs unter besonderer Berücksichtigung mobilitäts- und sinneseingeschränkter Personen. Diese RVS dient der Sicherstellung eines sicheren, dichten und durchgängigen barrierefreien Wegenetzes und wurde vom BMK zur Anwendung empfohlen.

3.3.7 RVS 03.02.12 - „Fußgängerverkehr“

Berücksichtigt die Anforderungen sehbehinderter und blinder Menschen im Straßenverkehr durch den Hinweis auf die Barrierefreiheit des Fußwegenetzes, das für den genannten Personenkreis ohne besondere Erschwernisse und fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein soll.

3.3.8 RVS 05.03.11 - „Ausbildung und Anwendungen von Bodenmarkierungen“

Wurde vom BMK (ehemals BMVIT) für die Anwendung auf Bundesstraßen verbindlich erklärt. In der RVS wird explizit darauf hingewiesen, dass taktile Bodenmarkierungen in eigenen Normen für Sehbehinderte geregelt werden.

3.3.9 RVS 12.01.12 - „Standards in der betrieblichen Erhaltung von Landesstraßen“

Das RVS-Merkblatt 12.01.12 legt als allgemeine Anforderungskriterien betreffend die Wartung und Instandhaltung der Straßenausrüstung (z.B. Bodenmarkierungen) u.a.

die Gewährleistung der Verkehrssicherheit durch einen anforderungsgerechten Zustand der Straßenausrüstung, die Vermeidung von unmittelbarer Gefährdung für Verkehrsteilnehmende infolge abgängiger Teile sowie die Substanzerhaltung fest.

3.3.10 RVS - Arbeitspapier Nr. 27 - „Einsatzkriterien für Begegnungszonen“

Dieses Arbeitspapier dient dem Einsatz von Begegnungszonen auf Straßen innerhalb des Ortsgebietes und enthält vertiefende Regelungen betreffend die Erkennbarkeit der taktilen Bodeninformationen. Beispielsweise sind Anforderungen hinsichtlich Barrierefreiheit verzeichnet. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Vermeidung von Niveauunterschieden in Bezug auf mobilitätseingeschränkte Personen sowie das Vorhandensein taktiler Bodeninformationen für sehbehinderte und blinde Menschen verwiesen.

3.3.11 Verbindlichkeiten der Normen und Richtlinien

Die genannten Normen und Richtlinien sind bis auf die genannten Ausnahmen nicht per Gesetz oder Verordnung für verbindlich erklärt worden. Sie sind aber als Maßstab für Sorgfaltsanforderungen heranzuziehen, da sie den Stand der Technik darstellen.

Festzuhalten war ferner, dass die angeführten ÖNORMEN u.dgl. nur die für die Betrachtungen des Stadtrechnungshofes Wien wichtigsten technischen Vorgaben darstellen und somit als Auszug zu verstehen sind.

4. Taktile Bodeninformationen

4.1 Allgemeines

4.1.1 Blinde und sehbehinderte Menschen nutzen zur Orientierung oftmals einen Langstock. Diesen führen sie mit einer Pendelbewegung quer zur Gehrichtung vor sich hin und her. Auf diese Weise kann dieser Personenkreis Hindernisse und Orientierungselemente, zu denen auch taktile Bodeninformationen zählen, ertasten.

Für blinde Personen ist eine gute Tastbarkeit (z.B. Langstock) und Unterscheidbarkeit zum umgebenden Belag, der sogenannte taktile Kontrast, von großer Bedeutung, da sie primär ihren Tastsinn nutzen.

Sehbehinderte Menschen hingegen können sich auch auf ihren noch vorhandenen Sehsinn stützen und lassen sich daher auch durch visuelle Eindrücke wie beispielsweise geeignete Lichtverhältnisse und kontrastreiche Ausführungen leiten.

Ferner ist auch auf die Rutschfestigkeit und die Dauerhaftigkeit der haptischen Leitungssysteme zu achten.

Bestandteile der taktilen Bodeninformationen dürfen nicht verstellt werden und müssen den blinden und sehbehinderten Personen ausreichend Platz (seitlich sowie auch nach oben) für die Nutzung geben.

4.1.2 Vorgaben bzw. Regelungen betreffend taktile Bodeninformationen finden sich beispielsweise in der RVS 02.02.36 und der ÖNORM V 2102.

Beide technischen Regelwerke dienen auch der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau als Grundlage betreffend taktile Bodeninformationen.

4.2 Planung

4.2.1 Für die Planung und Herstellung taktiler Bodeninformationen im öffentlichen Raum ist grundsätzlich die MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau zuständig (s. Punkt 2.1).

4.2.2 Ausgenommen davon sind Nachrüstungen akustischer und taktiler Signale im Bereich von durch Verkehrslichtsignalanlagen geregelten Kreuzungen. In solchen Fällen liegt die Zuständigkeit bei der MA 33 - Wien leuchtet, jedoch bekommt die MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau zur Markierung bzw. baulichen Umsetzung der entsprechenden taktilen Bodeninformationen die Pläne übermittelt.

Taktile Bodeninformationen im Bereich von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, wie beispielsweise Inselhaltestellen, sowie bei Neubauprojekten obliegen mit Ausnahme von Randhaltestellen sowie Neu- und Umbauprojekten der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau der WIENER LINIEN GmbH & Co KG.

4.2.3 Für die Planung taktiler Bodeninformationen sind neben der für die Orientierung relevanten Örtlichkeiten auch alle Verkehrsströme zu beachten. Ferner sollten taktile Bodeninformationen gemäß ÖNORM V 2102 nicht zu komplex gestaltet werden und eine ausreichende Wahrnehmbarkeit des Unterschiedes zwischen ihnen und der umgebenden Fläche gewährleisten.

Taktile Bodeninformationen sind grundsätzlich nicht selbsterklärend, daher müssen die Informationen klar und eindeutig ableitbar sein und sollten einen hohen Wiedererkennungswert aufweisen.

4.3 Ausführung

4.3.1 Der Stadtrechnungshof Wien betrachtete im Rahmen der gegenständlichen Prüfung die Jahre 2015 bis 2020 und würdigte daher auch die in diesem Zeitraum geltenden technischen Bestimmungen betreffend taktile Bodeninformationen.

In Gegenüberstellung der Ausgaben der ÖNORM V 2102 aus den Jahren 2003 und 2018 (im Prüfungszeitraum gültig) zeigten sich u.a. Unterschiede in der Ausführung der Stege, Rillen und Noppen, der Fahrbahnquerungshilfen, im Bereich von Bus- und Straßenbahnhaltestellen sowie in der Festlegung des Lichtraumprofils (hinsichtlich Abstand, Höhe und allfälliger Hindernisse). Ferner waren nun Vorgaben betreffend Begegnungszonen enthalten.

4.3.2 Taktile Bodeninformationen können gemäß ÖNORM V 2102 grundsätzlich erhaben oder vertieft ausgeführt werden. Im Außenbereich gilt eine Profilhöhe bzw. Profiltiefe von 4,5 mm plus minus 0,5 mm.

Für den Wasserablauf können im Abstand von maximal 100 cm bis 150 cm Unterbrechungen von maximal 3 cm vorgesehen werden. Taktile Bodeninformationen dürfen jedoch nicht in längs verlaufenden Oberflächenentwässerungen ausgeführt werden.

Zur Vermeidung von Verwechslungen mit den umgebenden Flächen ist beidseits neben den taktilen Bodeninformationen eine mindestens 15 cm plus minus 5 cm breite, glatte, taktil und visuell gut erkennbare Oberfläche (Kontrast gemäß ÖN B 1600 - „*Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen*“) herzustellen.

4.3.3 Eines der wesentlichen Grundelemente taktiler Bodeninformationen gemäß ÖNORM V 2102 sind die sogenannten Leitlinien, die in Gehrichtung verlaufen und als stegförmige Bodenindikatoren auszuführen sind. Die Anordnung der Leitlinien erfolgt parallel zueinander in Form von Stegen (z.B. am Boden aufgeklebte Streifen) oder Rillen (z.B. in den Boden eingefräste Vertiefungen). Die Gesamtbreite kann je nach Einsatzbereich zwischen 15 cm und 120 cm variieren. Die Standardbreite beträgt gemäß ÖNORM V 2102 40 cm plus minus 5 cm.

Blinde und sehbehinderte Personen können mithilfe der Leitlinien den Gehwegverlauf mit dem Langstock bzw. den Füßen ertasten und dadurch die Gehrichtung besser einhalten.

Darüber hinaus gibt es noch sogenannte Aufmerksamkeitsfelder. Das sind quadratische Felder, die Richtungsänderungen, Abzweigungen und Kreuzungen anzeigen. Grundsätzlich können Aufmerksamkeitsfelder ebenfalls mittels stegförmiger Bodenindikatoren (in Querrichtung), als Leerfeld mit Rahmen oder auch mittels Noppen beispielsweise in Form von kleinen Kegel- bzw. Pyramidenstümpfen oder Quadern ausgeführt werden. Ihre Breite ist analog der Rillenbreite der stegförmigen Bodenindikatoren zu bemessen. Ferner können Aufmerksamkeitsfelder dazu verwendet werden, um definierte Situationen im Raum unabhängig von einer Einbindung in ein taktilen Leitsystem anzuzeigen. Beispielsweise zur Warnung vor Gefahrenstellen wie etwaige Fahrbahnquerungen und Treppenabgänge oder im Bereich von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, um die erste Einstiegstür zu kennzeichnen.

Leitlinien, die quer zur Gehrichtung angeordnet sind, werden als Auffanglinien bezeichnet. Sie machen blinde und sehbehinderte Personen auf wichtige Punkte wie Straßenübergänge, Hausmauern oder Eingänge von bedeutenden Gebäuden aufmerksam. Auffanglinien können auch Anfang und Ende eines Bereiches mit taktilem Leitsystem markieren (z.B. Begegnungszone).

4.3.4 Die RVS 02.02.36 führt insbesondere die Wichtigkeit betreffend das Einbinden von Vertretenden des betroffenen Personenkreises (z.B. Fachleute für blinde und sehbehinderte Personen) bereits in der Planung an.

Betreffend die konkrete Ausführung verweist die letztgenannte RVS auf die Einhaltung der entsprechenden Normen und auf nachstehende Projektziele:

- Erhöhung der Selbstständigkeit,
- Mobilitätswachstum von blinden und sehbehinderten Menschen,
- einfache und leichte Erlernbarkeit,
- jederzeitige Verfügbarkeit,
- Erhaltung einer durchgängigen Informationskette,
- Setzen entsprechender Orientierungspunkte sowie
- Einfachheit und Überschaubarkeit.

4.3.5 Neben der Vorgabe einer optimierten Nutzung durch optische Kontraste und taktile Elemente (z.B. taktile Bodeninformationen gemäß ÖNORM V 2102) wird in der RVS 03.02.12 - „Fußgängerverkehr“ unter dem Punkt „Aufstellen von Verkehrszeichen und Hindernissen“ dazu explizit auf den erforderlichen Lichtraum im Zufußgehendenverkehr von mindestens 2,20 m hingewiesen, um das Unterlaufen von bzw. das Anstoßen an Verkehrszeichen zu verhindern. Ferner ist für Hindernisse (z.B. Hydranten, Poller) eine Mindesthöhe von 0,90 m sowie eine farbliche (mindestens zweifarbige) Kontrastierung angegeben. Im Rahmen der „Trennung vom Radverkehr“ wird bei Gehbereichen, die unmittelbar an einen Radweg grenzen, die Herstellung einer deutlich taktil

wahrnehmbaren Trennung (z.B. Blindenleitsystem am Gehsteig) vorgegeben. Auch Begegnungszonen können hier betroffen sein.

4.3.6 Zu den technischen Anforderungen an Materialien für taktile Bodeninformationen zählen lt. ÖNORM V 2102 die Witterungsbeständigkeit, die Abriebfestigkeit, die UV-Beständigkeit sowie die Rutschfestigkeit und das Brandverhalten.

4.4 Instandhaltung

4.4.1 Ein eigener Instandhaltungsplan für taktile Bodeninformationen existiert nicht und wird von der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau auch nicht als zweckmäßig erachtet.

Eine bezug habende Dienstanweisung (s. Punkt 2.2.2) der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau beinhaltet jedoch Instruktionen für die Tätigkeiten als Straßenerhalterin und stützt sich gesetzlich u.a. auf die sogenannte Wegehalterhaftung (§ 1319a ABGB). Ferner hielt die Dienstanweisung die grundsätzliche Anwendbarkeit des RVS-Merkblattes 12.01.12 (Ausgabe 1. Juni 2008) auf kommunaler Ebene fest, da dieses Merkblatt betreffend die Anforderungen an die Straßenerhalterin den Stand der Technik widerspiegelt.

4.4.2 Vorgaben betreffend die Instandhaltung taktiler Bodeninformationen waren in der vormals gültigen ÖNORM V 2102-1 (Ausgabe 1. Juni 2003) enthalten und besagten, dass die Nutzbarkeit taktiler Bodeninformationen nur dann gegeben ist, wenn die entsprechenden Anforderungen an die Tastbarkeit (z.B. Langstock) und an die Erkennbarkeit (durch Farbkontrast zur Umgebung) während der Bestandsdauer der Leiteinrichtungen eingehalten sind. Aus diesem Grund gab die ehemals gültige Norm ferner vor, dass taktile Bodeninformationen regelmäßig zu überprüfen und kontinuierlich und sorgfältig zu reinigen sind. Weiters war in der letztgenannten Norm verankert, dass taktile Bodeninformationen bei Baustellenabsicherungen dem Baugeschehen anzupassen und nach Beendigung von Bauarbeiten sofort wiederherzustellen

sind. Die in der Ausgabe aus dem Jahr 2003 enthaltenen Angaben wurden in die derzeit in Kraft befindliche Ausgabe (2018) der ÖNORM V 2102 jedoch nicht übernommen.

4.4.3 Laut Auskunft der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau erfolgen Überprüfungen in Form von regelmäßigen Rundgängen sowie sektorale Überprüfungen gemäß eines Zweijahresprüfplanes.

Das Stadtgebiet Wien ist in 89 Sektoren (Katastralgemeinden) eingeteilt. Innerhalb der 2 Jahre wird jeder Sektor durch die Mitarbeitenden der Stabstelle Qualitätssicherung, Wissensmanagement, Verkehrsmanagementsystem gemäß der bezughabenden Dienstanweisung (s.a. Punkt 2.2.2) einmal überprüft.

Die Überprüfungen dienen der Qualitätskontrolle in Bezug auf die in der RVS 12.01.12 verankerten Gütemerkmale wie der Tages- und Nachtsichtbarkeit, den Retroreflexionseigenschaften bei trockenem, feuchtem und nassem Fahrbahnzustand sowie der Griffigkeit. Ergeben sich im Zuge der Qualitätsüberprüfung Mängel, werden entweder Sofortmaßnahmen veranlasst oder Vormerkungen für künftige Instandhaltungsmaßnahmen an die zuständigen Mitarbeitenden weitergeleitet.

4.4.4 Die Flächen, die in die Zuständigkeit der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau fallen, sind ferner in sogenannte Rundgangsgebiete eingeteilt, die von den zuständigen Mitarbeitenden des Bereiches Bau- und Erhaltungsmanagement in regelmäßigen Abständen von ca. 4 bis 6 Wochen gemäß der bezughabenden Dienstanweisung (s.a. Punkt 2.2.2) überprüft werden. Diese Überprüfungen umfassen sämtliche Gehsteig- und Fahrbahnflächen. Zeigen sich im Rahmen der Rundgänge Fahrbahn- bzw. Gehsteigzustände, die die Verkehrs- bzw. Trittsicherheit nicht gewährleisten, sind umgehend Maßnahmen einzuleiten. Diese Überprüfungen (Rundgänge) werden durch die ausführenden Mitarbeitenden der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau in sogenannten Rundgangsbögen schriftlich festgehalten.

Die stichprobenweise Einsichtnahme des Stadtrechnungshofes Wien in Rundgangsbögen der Überprüfungen zeigte neben dem Inspektionsgebiet, Datum und Unterschrift auch eine Spalte für Anmerkungen. Ein Eintrag bzw. ein Hinweis in Bezug auf taktile Bodeninformationen war keinem der Rundgangsbögen der letztgenannten Spalte zu entnehmen und wies auf ausschließliche Sichtkontrollen ohne Überprüfung einer ausreichenden Tastbarkeit für den nutzenden Personenkreis hin.

Anzuführen waren hier auch die Vorberichte „MA 28, Prüfung von Bodenmarkierungsarbeiten; 2. Nachprüfung, StRH V - 5/16“ sowie „MA 28, Ausführungen von Bodenmarkierungen, StRH VI - 12/19“, da in beiden Berichten auf die ausschließlichen Sichtkontrollen (z.B. betreffend Sichtbarkeit, Griffbarkeit) im Rahmen der Abnahmeprüfungen bei Leistungsübernahmen eingegangen und der Einsatz entsprechender Messverfahren empfohlen wurde.

4.4.5 Der Stadtrechnungshof Wien erkannte hier Handlungsbedarf, insbesondere da sich auch im Rahmen der Ortsaugenscheine (s. Punkt 5.) eindeutige Mängel im Bereich der Instandhaltung zeigten, da sowohl in gefrästen Elementen (z.B. Rillentiefe) bestehender taktiler Bodeninformationen aber vor allem bei aus Kaltplastik (z.B. Dauerhaftigkeit in Verbindung mit der Tastbarkeit) hergestellten taktilen Bodeninformationen Abweichungen zum normgemäßen Zustand festzustellen waren.

Diese Feststellungen wurden auch durch die erhaltenen Rückmeldungen aus den Interviews mit den Vertretenden der befassten Interessenvertretungen (s. dazu Punkt 2.3) untermauert.

Unter Bedachtnahme auf die Sicherheit für blinde und sehbehinderte Menschen im öffentlichen Verkehrsraum in Verbindung mit bestehenden rechtlichen Vorgaben (insbesondere StVO. 1960) sowie unter Bezug auf die Empfehlungen der oben angeführten Vorberichte sprach der Stadtrechnungshof Wien nachstehende Empfehlung aus.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau taktile Bodeninformationen künftig in normgemäßem Zustand (insbesondere betreffend die Tastbarkeit) zu erhalten. In diesem Zusammenhang empfahl der Stadtrechnungshof Wien der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau auch, im Zusammenwirken mit den befassten Interessenvertretungen ein System zu implementieren, das eine zeitnahe Instandhaltung (z.B. Rückmeldung von Problemstellen durch die Interessenvertretungen) ermöglicht. Weiters sollten die für die Überprüfung von taktilen Bodeninformationen zuständigen Mitarbeitenden entsprechend geschult und auf die Sorgfaltspflicht entsprechend den die Instandhaltung betreffenden Vorgaben der ÖNORM V 2102-1 (Ausgabe 1. Juni 2003) hingewiesen werden.

Anzumerken war hier, dass die geprüfte Stelle den direkten Dialog mit den befassten Interessenvertretungen in Bezug auf die Instandhaltung lt. eigener Angabe begrüßt.

4.4.6 Schäden an taktilen Bodeninformationen werden der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau auch im Zuge von Beschwerden bekannt.

Schriftlich einlangende Beschwerden werden im ELAK protokolliert und in weiterer Folge wird die eingelangte Beschwerde der bzw. dem zuständigen Mitarbeitenden zugeteilt.

Telefonische oder mündliche Eingaben betreffend Schäden werden durch die MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau allgemein in einem EDV-System erfasst, dies gilt auch für Schadensmeldungen bzw. Beschwerden in Bezug auf taktile Bodeninformationen. In weiterer Folge erfolgt ebenfalls eine Zuteilung an die bzw. den zuständigen Mitarbeitenden.

Die Bearbeitung bzw. Erledigung der eingegangenen Meldungen, egal ob in mündlicher oder schriftlicher Form, wird lt. Angaben der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau sowohl im ELAK als auch im oben genannten EDV-System mittels Rückstandsauswertung überwacht.

Der Stadtrechnungshof Wien nahm stichprobenweise Einsicht in schriftliche Beschwerden der Jahre 2015 bis 2020 und erkannte eine eindeutige Beschwerdehäufung an bestimmten Örtlichkeiten und ließ diese Feststellung in die Auswahl der durchgeführten Ortsaugenscheine (s. Punkt 5.) einfließen.

4.4.7 In Anwendung des „Leitfadens zur Behandlung von Beschwerden und Reklamationen im Magistrat der Stadt Wien“ hat die MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau im Jahr 2014 einen eigenen „Leitfaden zur Behandlung von Beschwerden und Reklamationen“ ausgearbeitet. In diesem wurden vor allem die Erledigungsfristen festgeschrieben. Beschwerden (z.B. subjektive Unzufriedenheit) bzw. Informationen waren im genannten Leitfaden mit einer Erledigungsfrist von 14 Tagen angegeben. Bei Reklamationen bzw. Schadensmeldungen unterschied die MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau in Schäden für Bezirksgruppen, Hauptstraßen B, Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen. Je nach Schadensart waren unterschiedliche Erledigungsfristen festgehalten.

Anzumerken war, dass sich der oben genannte Leitfaden der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau im Prüfungszeitraum des Stadtrechnungshofes Wien in Überarbeitung befand. Dabei sollte die aktuelle Fassung des „Leitfadens zur Behandlung von Beschwerden und Reklamationen im Magistrat der Stadt Wien“ der Magistratsdirektion - Organisation und Sicherheit Berücksichtigung finden.

Als zusätzliches Service können Meldungen betreffend Schäden des öffentlichen Straßennetzes auch mittels eines Online-Schadensformulars über die Homepage der Stadt Wien der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau übermittelt werden.

Die MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau behandelt bzw. bearbeitet festgestellte sowie eingemeldete Schäden an taktilen Bodeninformationen lt. eigener Angabe wie Schäden an beispielsweise Fahrbahnoberflächen, Bodenmarkierungen oder Verkehrszeichen.

Im Jahr 2020 wurden lt. Auskunft der geprüften Stelle 2.635 Schäden gemeldet. Davon waren nur 178 eindeutig Schäden auf Gehsteigen zuordenbar. Mit ca. 6,8 % stellt dies aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien einen geringen Prozentsatz im Vergleich zur gemeldeten Gesamtschadenzahl dar.

Die geprüfte Stelle gab dazu an, dass eine eindeutige Zuordnung der gemeldeten Beschwerden bzw. Schäden bezogen auf taktile Bodeninformationen nicht möglich war, da eine Unterscheidung zwischen Schäden im Bereich der Fahrbahn bzw. auf Gehsteigen im Zuge der Meldung oftmals nicht erfolgt. Aufgrund der Bedeutsamkeit der taktilen Bodeninformationen für blinde und sehbehinderte Menschen sowie die damit einhergehende Notwendigkeit des intakten Zustandes dieser Informationen betrachtete der Stadtrechnungshof Wien die Erfassung der genauen Schadenslage (Fahrbahn oder Gehsteig) als wichtiges Kriterium, vor allem auch in Bezug auf die Beurteilbarkeit des erforderlichen Erledigungszeitraums.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau daher eine Evaluierung der Erfassung von Schadensmeldungen in Bezug auf eine bessere Zuordenbarkeit auf taktile Bodeninformationen.

4.4.8 Im Rahmen seiner Ortsaugenscheine fand der Stadtrechnungshof Wien auch Behinderungen bzw. Unterbrechungen taktiler Bodeninformationen durch Baustellen vor.

Anzumerken war, dass die RVS 02.02.36 betreffend Baustellen bzw. deren Absicherungen auf die ÖNORM V 2104 - „*Technische Hilfen für sehbehinderte, blinde und mobilitätsbehinderte Menschen, Baustellen- und Gefahrenbereichsabsicherungen*“ verweist. Entsprechend den Vorgaben der oben genannten Norm sind taktile Bodeninformationen von Baustelleneinrichtungen freizuhalten. Ist eine Freihaltung nicht möglich, so ist eine eindeutige, optisch und taktil erkennbare Umgehungsmöglichkeit des abgesperrten bzw. beeinträchtigten Blindenleitsystems zu errichten. In Extremsituationen (z.B. bei Baustellen, deren Lage sich kurzfristig und kurzzeitig ändert; bei abgeschalte-

ten akustischen Hilfssignalen bzw. bei komplexen Wegführungen) kann die barrierefreie Gestaltung einer Anlage gemäß BGStG wirtschaftlich unverhältnismäßig bzw. technisch nicht realisierbar sein. In solchen Fällen muss im Behördenverfahren gemäß StVO. 1960 geprüft werden, wie die Benutzung für blinde und sehbehinderte Menschen durch andere zumutbare Maßnahmen, wie z.B. durch Hilfe in Form von im Umgang mit blinden und sehbehinderten Menschen geschultem Hilfs- bzw. Begleitpersonal der Bauträgerin bzw. des Bauträgers ermöglicht wird. Zufällig vorbeigehende Passanten gelten nicht als geschultes Hilfs- bzw. Begleitpersonal.

Laut Angabe der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau zeichnet die jeweilige ausführende Baufirma verantwortlich für die Einrichtung von taktilen bzw. leitenden Elementen für blinde und sehbehinderte Menschen. Aus Sicht der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau wird die Auflage der „§ 90 Abs. 1 StVO. 1960 - Bescheide“ der zuständigen MA 46 - Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten als ausreichend erachtet, da diese u.a. die Einhaltung der Vorgaben der ÖNORM V 2104 bedingt.

Die stichprobenweise Einsichtnahme des Stadtrechnungshofes Wien in die den Bescheiden (§ 90 StVO. 1960 bzw. § 82 StVO. 1960) der MA 46 - Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten beigefügten „Allgemeinen Bedingungen“ zeigte, dass in beiden Fällen die ÖNORM V 2104 zumindest berücksichtigt bzw. sinngemäß angewendet worden war. Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien war diese Maßnahme jedoch nicht als ausreichende Sicherstellung von taktilen Informationen für blinde und sehbehinderte Menschen in Baustellenbereichen zu betrachten.

Seitens der Vertreterin der Mobilitätsagentur Wien GmbH wurde hiezu angemerkt, dass normgemäß ausgeführte Gerüste auf Gehsteigen für blinde bzw. sehbehinderte Personen kein Hindernis darstellen. Bei gesperrten Gehsteigen mit ausschließlichem Hinweisschild „Bitte Straßenseite wechseln“ oder Umleitungen steht der oben genannte Personenkreis jedoch vor großen Herausforderungen, die ohne Hilfestellung schwer bewältigbar sind.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau in ihrer Rolle als Grundeigentümerin und im Rahmen ihrer Sachverständigentätigkeit in allen Behördenverfahren in geeigneter Form explizit auf bestehende taktile Bodeninformationen hinzuweisen. Ferner wäre ein schriftlicher Hinweis auf bestehende taktile Bodeninformationen in den Ausschreibungsunterlagen bzw. den privatrechtlichen Einzelvereinbarungen zu evaluieren.

Abschließend war festzuhalten, dass im Bereich von Örtlichkeiten mit bestehenden taktilen Bodeninformationen auch die Wiederherstellung dieser nach Beendigung von Baustellen u.dgl. einen weiteren wichtigen Aspekt der Instandhaltung darstellt.

4.5 Budget für taktile Bodeninformationen

4.5.1 In Wien werden Hauptstraßen grundsätzlich in 2 Kategorien eingeteilt:

Die Hauptstraßen A (Gemeindestraßen mit besonderer Bedeutung) und Nebenstraßen hingegen stehen in Verwaltung der Stadt Wien werden aber aufgrund der Dezentralisierung von den Bezirken finanziert.

Die Hauptstraßen B sind hochrangige ehemalige Bundesstraßen, stehen in der Verwaltung des Landes Wien und fallen unter das Zentralbudget. Sie haben seit der Übergabe der Bundesstraßen an die jeweiligen Bundesländer im Jahr 2002 den Status von Gemeindestraßen mit erhöhter Verkehrsbedeutung.

4.5.2 Entsprechend der Wiener Stadtverfassung zählen zu den dezentralen Aufgaben der Bezirke die Planung und die Herstellung von Hauptstraßen A (Gemeindestraßen mit besonderer Bedeutung) und Nebenstraßen, deren Instandhaltung sowie straßenbauliche und verkehrsorganisatorische Maßnahmen für Behinderte und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit.

4.5.3 Anzumerken war, dass in der „*Verordnung des Gemeinderates betreffend Feststellung der Hauptstraßen und Nebenstraßen*“ geregelt ist, welche Straße in Wien als

Hauptstraße A bzw. als Hauptstraße B zu bezeichnen ist. Entsprechend dieser Verordnung fallen die vom Stadtrechnungshof Wien einem Lokalaugenschein unterzogenen Straßen mit taktilen Bodeninformationen unter die Kategorie Hauptstraße A.

Autobahnen und Schnellstraßen wiederum verwaltet der Bund. Die Finanzierung, die Planung, der Bau und die Erhaltung erfolgen durch die ASFINAG.

4.5.4 Die Interviews mit der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau sowie den befassten Interessenvertretungen (z.B. Mobilitätsagentur Wien GmbH) ergaben, dass eine einheitliche und zeitnahe Umsetzung und Instandhaltung taktiler Bodeninformationen mangels eigene diesbezüglichen Budgets nicht gegeben ist, da Bezirksbudgets in unterschiedlicher Höhe für taktile Bodeninformationen eingesetzt werden.

Die MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau wies auch darauf hin, dass in den jeweiligen Bezirksbudgets kein eigenes Haushaltskonto zur Bedeckung der Herstellung und Instandhaltung taktiler Leitsysteme besteht.

Ferner besteht kein eigener Instandhaltungsplan für taktile Bodeninformationen (s. Punkt 4.4.1). Laut Aussage der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau werden daher auch keine kostenweisenden Kalkulationen betreffend die Instandhaltung taktiler Bodeninformationen für die Folgejahre geführt, noch den Bezirken vorab kommuniziert.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien würde jedoch eine vorausschauende Bedarfserhebung (Instandhaltung, Neuherstellung etc.) samt Kostenplanung und deren Kommunikation an die für die Finanzierung zuständigen Bezirksgremien dazu beitragen, dass dafür erforderliche Finanzmittel rechtzeitig und im erforderlichen Ausmaß zur Verfügung gestellt werden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau eine vorausschauende Kostenplanung betreffend die Neuherstellung und Instandhaltung taktiler Bodeninformationen unter Einbindung der Bezirke zu evaluieren.

4.6 Digitale Erfassung taktiler Bodeninformationen

4.6.1 Laut Auskunft der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau werden die taktilen Bodeninformationen im digitalen Wiener Stadtplan im sogenannten Straßeninformationssystem unter „*Verkehr - barrierefreier Fußverkehr*“ erfasst und laufend aktualisiert.

Das Einpflegen der Daten erfolgt grundsätzlich durch die MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau oder insbesondere bei großen Bauvorhaben mit Unterstützung der MA 41 - Stadtvermessung.

Nötigenfalls erfolgt die Erfassung der taktilen Bodeninformationen lt. Auskunft der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau im Straßeninformationssystem durch Aufmaß in natura und ist entsprechend den Angaben der MA 01 - Wien Digital nach dem Einpflegen in das System bereits am Folgetag abrufbar.

4.6.2 Eine weitere Grundlage für die digitale Erfassung der taktilen Bodeninformationen in Form von Bodenmarkierungen bilden die von den Auftragnehmenden entsprechend der bezugnehmenden Rahmenverträge wöchentlich zu führenden Aufstellungen über alle durchgeführten Arbeiten (z.B. Neumarkierungen, Erhaltungsarbeiten). Diese Aufstellungen sind in Form von Wochenberichten, die auch eine Spalte betreffend die Ausführung bzw. Erfassung taktiler Bodeninformationen führen, via E-Mail an die MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau zu übermitteln.

Bei der Neuherstellung von Anlagen im Zuge von Straßendetailprojekten (z.B. Rotenturmstraße) erfolgt nach Beendigung der Arbeiten eine Fertigstellungsmeldung im sogenannten „*Elektronisch-Automatischen-Zustimmungsverfahren*“. Diese Meldung geht

an die Gruppe Kundinnen- bzw. Kundenzentrum, Aufgrabung der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau zur digitalen Erfassung der Belagskategorie (z.B. Asphalt, Großsteinpflaster) sowie etwaig vorhandener taktiler Bodeninformationen.

4.6.3 Ferner hat die MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau im Rahmen ihres Verkehrsmanagementsystems eine Datenbank etabliert, die neben Informationen über die bestehenden Verkehrszeichen im Wiener Stadtgebiet auch die Bodenmarkierungen der Stadt Wien umfasste. Entsprechend dem Bericht „MA 28, Ausführungen von Bodenmarkierungen, StRH VI - 12/19“ des Stadtrechnungshofes Wien war die Erfassung der in den Bestandsplänen verzeichneten Bodenmarkierungen nicht vollständig abgeschlossen, daher wurde eine entsprechende Empfehlung ausgesprochen.

Auf die dahingehende Rückfrage des Stadtrechnungshofes Wien meldete die MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau eine nahezu vollständige Einpflegung der Daten in die Datenbank sowie eine fortlaufende Bearbeitung.

4.6.4 Die MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau stellt blinden und sehbehinderten Menschen die Informationen über taktile Bodeninformationen in Form der nachstehenden 3 Arten zu Verfügung:

- Übermittlung einer Liste realisierter taktiler Bodeninformationen an den Österreichischen Behindertenrat.
- Einarbeitung der realisierten taktilen Bodeninformationen in den digitalen Stadtplan der Stadt Wien.
- Veröffentlichung aktueller Projekte taktiler Bodeninformationen im Online-Newsletter (Donaukurier) durch die Vertretung der Blinden- und Sehbehindertenorganisationen.

Im weiteren Berichtsverlauf wird noch näher auf die digitale Erfassung der taktilen Bodeninformationen bzw. insbesondere auf die diesbezügliche Datenverfügbarkeit im digitalen Wiener Stadtplan eingegangen (s. dazu Punkt 6.1).

4.7 Begegnungszonen

4.7.1 In Begegnungszonen ist die Nutzung der Verkehrsflächen durch alle Verkehrsteilnehmenden vorgesehen sowie sind Verkehrsregeln ersetzt durch gegenseitige Rücksichtnahme.

Daher stellen Begegnungszonen für blinde und sehbehinderte Menschen eine Herausforderung hinsichtlich der Orientierbarkeit dar und bringen eine erschwerte Nutzung mit sich.

4.7.2 Mit der 25. Novelle der StVO. 1960 wurde die Schaffung von Begegnungszonen ermöglicht. Ferner werden sie im STEP 2025 im Rahmen des Fachkonzepts Mobilität unter „*Fokus auf das Miteinander im Verkehr*“ angesprochen. Begegnungszonen ermöglichen aufgrund der baulichen Ausbildung eine vielfältige Nutzung der Straße. Als einer der zu berücksichtigenden Punkte bei der Umsetzung von Begegnungszonen sind im STEP 2025 u.a. die Anforderungen von blinden und sehbehinderten Menschen betreffend die Gestaltung angeführt.

4.7.3 Hinsichtlich der Gestaltung von Begegnungszonen für Personen mit Sehbehinderung und blinden Personen enthält neben der ÖNORM V 2102 auch das RVS-Arbeitspapier Nr. 27 - „*Einsatzkriterien für Begegnungszonen*“ Vorgaben betreffend Begegnungszonen.

Entgegen der vorherigen Ausgabe enthält die aktuelle Fassung der ÖNORM V 2102 neben allgemeinen Vorgaben betreffend die Orientierung auf Fußgängerinnen- bzw. Fußgänger- und Mischverkehrsflächen wie beispielsweise der deutlichen Abgrenzung der nur den Zufußgehenden zur Verfügung stehenden Bereiche, der Absicherung von Niveauunterschieden (z.B. Stufen) sowie dem Vorhandensein signal geregelter Schutzwege mit taktilen und akustischen Signalen in Bereichen mit Geschwindigkeitserlaubnis von mehr als 20 km pro Stunde folgende Anforderungen in Bezug auf taktile Bodeninformationen:

- Der Anfang und das Ende der Begegnungszone müssen durch eine Auffanglinie über die gesamte Gehsteigbreite taktil und visuell gekennzeichnet sein.
- Es ist eine eindeutige Führung entlang einer Hauptgehlinie vorzusehen.
- Es sind klar definierte Querungspunkte mit taktilem Leitsystem analog zur Ausführung von Querungen ohne Schutzweg im Bereich von beispielsweise Straßeneinmündungen vorzusehen.
- Das taktile Leitsystem muss frei von Hindernissen gehalten werden.

Festzuhalten war, dass die genannten Mindestanforderungen lt. ÖNORM V 2102 sinngemäß für alle Formen gemeinsam genutzter Verkehrsflächen (z.B. Fußgängerinnen- bzw. Fußgängerzonen, niveaugleiche Geh- und Radwege) gelten.

Das RVS-Arbeitspapier Nr. 27 gibt an, dass entlang der Hauptgehlinie der Begegnungszone ein genormtes taktiles Leitsystem gemäß ÖNORM V 2102 - analog zu sonstigen Straßenräumen - vorhanden sein sollte. Anfang und Ende der Begegnungszone müssen durch entsprechende Auffanglinien deutlich taktil und visuell gekennzeichnet werden. Die Querungshilfen sind vorrangig in Kreuzungsbereichen vorzusehen und müssen für Fahrzeuglenkende eindeutig und rechtzeitig zu erkennen sein.

Betreffend die Umsetzung von Begegnungszonen weist das RVS-Arbeitspapier Nr. 27 auch auf die Partizipation befasster Interessenvertretungen bei Planungsprozessen hin, da insbesondere blinde und sehbehinderte Personen den in den Begegnungszonen stattfindenden Wegfall der gewohnten Regelungen gemäß StVO. 1960 (z.B. Schutzwege, Verkehrslichtsignalanlagen) als Verschlechterung empfinden.

Durch eine frühzeitige Einbindung dieses Personenkreises bereits in der Planungsphase soll mehr Akzeptanz für Begegnungszonen und eine sicherere Nutzung erzielt werden.

4.7.4 Ferner vereinfachen differenzierte Bodenbeläge die Orientierung für sichteingeschränkte Personen. Ein wesentlicher Punkt dabei ist eine ausreichende Kontrastierung zwischen den unterschiedlichen Bodenbelägen entsprechend der ÖNORM B 1600 - „*Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen*“.

4.7.5 Das Gremium für Mobilität und Infrastruktur des BSVÖ setzt sich für die Schaffung einer selbstständigen und sicheren Mobilität für blinde und sehbehinderte Menschen im öffentlichen Raum ein. Betreffend Begegnungszonen hat das oben genannte Gremium nachfolgende 7 Mindestkriterien zur Nutzbarkeit in Form eines Positionspapiers herausgegeben:

- Vorrang für Fußgehende auch bei Gleichberechtigung der restlichen Verkehrsteilnehmenden,
- effektive Maximalgeschwindigkeit 20 km pro Stunde,
- Trennung von Bereichen für Fahrzeuge und Fußgehende,
- Verortung (Positionsbestimmung) des Leitsystems,
- Ausführung des Leitsystems,
- Niveauunterschiede und -sprünge wie Stufen absichern sowie
- Konsultation der Blinden- und Sehbehindertenorganisationen im Zuge der Planung und Ausführung.

5. Ortsaugenscheine des Stadtrechnungshofes Wien

5.1 Auswahl der Ortsaugenscheine

5.1.1 Die Örtlichkeiten der erfolgten Ortsaugenscheine wählte der Stadtrechnungshof Wien anhand von hohem Verkehrsaufkommen von Zufußgehenden sowie Beschwerdebildungen aus.

Ferner flossen auch die auf Rückfrage des Stadtrechnungshofes Wien von der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau genannten „best and worst cases“ in Bezug auf ausgeführte taktile Bodeninformationen im Wiener Stadtgebiet ein.

Beispielsweise wurde die Ausführung der taktilen Bodeninformationen in der Begegnungszone in Wien 1., Herrengasse als ein „worst case“-Beispiel angeführt. Das taktile Bodenleitsystem in Wien 1., Rotenturmstraße hingegen nannte die geprüfte Stelle als eines der „best cases“. In beiden Fällen handelte es sich bei der Herstellung um taktile Bodeninformationen in einer Begegnungszone, die als gefräste Leitelemente hergestellt wurden.

5.1.2 Um hinsichtlich der Qualität der taktilen Bodeninformationen auch den Nutzenkreis zu berücksichtigen, zog der Stadtrechnungshof Wien im Zuge seiner Ortsau-genscheine Vertretende des BSV-WNB hinzu.

Im Juni 2021 begingen daher 2 blinde Vertreter befasster Interessenvertretungen im Beisein eines Orientierungs- und Mobilitätstrainers des BSV-WNB die Begegnungszo-nen Rotenturmstraße und Herrengasse im 1. Wiener Gemeindebezirk sowie den Be-reich Schottentor bis zum Zugang der Universität Wien.

Über das Ergebnis dieser Begehung des BSV-WNB erhielt der Stadtrechnungshof Wien im Anschluss eine schriftliche Stellungnahme. Die in der Stellungnahme ange-führten Mängel bzw. Problemstellen deckten sich weitestgehend mit den Feststellun-gen des Stadtrechnungshofes Wien.

Allgemein war dieser Stellungnahme insbesondere der Hinweis zu entnehmen, dass die Ausführung taktiler Bodeninformationen mittels Kaltplastik oder Fräsen für den nutzenden Personenkreis teilweise Probleme mit sich bringt. Einerseits war davon die Dauerhaftigkeit (insbesondere Tastbarkeit) der als Kaltplastik ausgeführten taktilen Bodeninformationen betroffen und andererseits war im Fall der Ausführungsform mit-tels Fräsen die ausreichende Tastbarkeit stellenweise nicht gegeben. Allgemein sprachen sich die Vertretenden der befassten Interessenvertretungen jedoch für eine er-habene Ausführungsform aus.

Anzumerken war, dass auch entsprechend der ÖNORM V 2102 erhabene taktile Bo-deninformationen den vertieften vorzuziehen sind.

Auf Rückfrage des Stadtrechnungshofes Wien gab die MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau dazu an, dass die Ausführung und die Instandhaltung taktiler Bodeninformationen in Form von Bodenmarkierungen kostengünstiger sind. Ferner wurden auch technische Probleme wie beispielsweise Konstruktionsschäden nach einigen Frost-Tau-Wechseln im Bereich zwischen der Asphaltkonstruktion und den mittels Leitsteinen ausgeführten taktilen Bodeninformationen dargelegt und auf die leichtere Anpassbarkeit (betreffend die örtlichen Gegebenheiten) der als Bodenmarkierung ausgeführten taktilen Bodeninformationen hingewiesen.

Der Stadtrechnungshof Wien erkannte hier dennoch Handlungsbedarf und sprach unter Bezugnahme auf das Regierungsübereinkommen 2020 bis 2024, die bezughabenden gesetzlichen Vorgaben (z.B. BGStG, StVO. 1960) sowie die technischen Regelwerke (z.B. ÖNORM V 2102), die grundsätzlich den Stand der Technik widerspiegeln, nachstehende Empfehlung aus.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau hinsichtlich künftiger Planungen taktiler Bodeninformationen, insbesondere bei Gestaltungsprojekten mit einer hohen Zufußgehendenfrequenz, den vorzugsweisen Einsatz erhabener Ausführungen entsprechend den Vorgaben der ÖNORM V 2102 zu evaluieren.

5.2 Allgemeine Feststellungen betreffend taktile Bodeninformationen

5.2.1 Eine der grundlegenden Schwierigkeiten im Rahmen der Nutzung taktiler Bodeninformationen sind Hindernisse beispielsweise durch das Abstellen von Gegenständen auf bzw. in unmittelbarer Nähe dieser Bodeninformationen.

5.2.2 Im Zuge der Ortsaugenscheine des Stadtrechnungshofes Wien zeigten sich durch Fahrzeuge (s. Abbildung 1), Fahrräder sowie elektrisch betriebene Roller (s. Abbildung 2) mehrfach widerrechtlich abgestellte Hindernisse auf bzw. in Bereichen taktiler Bodeninformationen.

Abbildungen 1 und 2: Hindernisse auf bzw. im Bereich taktiler Bodeninformationen



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

5.2.3 Die StVO. 1960 sowie die ÖNORM V 2102 geben vor, dass taktile Bodeninformationen frei von Hindernissen zu halten sind. Grundsätzlich können daher verkehrs- bzw. gehbehindernd abgestellte Fahrräder oder elektrisch betriebene Roller von der Abschleppgruppe der MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark entfernt werden. Ferner können widerrechtlich abgestellte Fahrräder sowie elektrisch betriebene Roller u.dgl. der Wiener Stadtinformation telefonisch, via E-Mail oder per App (Sag `s Wien-App) gemeldet werden.

Anzumerken war hier, dass im Sinn der StVO. 1960 Benutzende von elektrisch betriebenen Rollern alle für Radfahrende geltenden Verhaltensvorschriften zu beachten haben. Weiters gelten elektrisch angetriebene Fahrräder mit einer höchst zulässigen Leistung von nicht mehr als 600 Watt und einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km pro Stunde lt. § 1 Abs. 2a KFG. 1967 nicht als Kfz, sondern als Fahrrad im Sinn der StVO. 1960.

5.2.4 Ferner fand der Stadtrechnungshof Wien im Rahmen der Ortsaugenscheine noch weitere Hindernisse auf bzw. im Bereich taktiler Bodeninformationen wie beispielsweise Stehtische, Schirme sowie Pflanzentröge im Eingangsbereich von Geschäftslokalen sowie Abfallbehälter (s. Abbildung 3) der MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark vor.

Abbildung 3: Abfallbehälter im Bereich taktiler Bodeninformationen



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Im Rahmen der Instandhaltung (s. Punkt 4.4.3 bzw. 4.4.4) von Bodenmarkierungen u.dgl. führen die zuständigen Mitarbeitenden der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau auf Basis einer Dienstanweisung in regelmäßigen Abständen Überprüfungen (Rundgänge) der Gehsteig- und Fahrbahnflächen durch. Hinsichtlich der Instandhaltung der Straßenausrüstung, zu der auch Bodenmarkierungen (z.B. taktile Bodeninformationen) zählen, war in der bezughabenden Dienstanweisung auszugsweise wie folgt festgeschrieben: *„Bei Tag und insbesondere innerhalb von Ortsgebieten besteht ihre Funktion in erster Linie in der Sicherstellung der Spurführung der jeweiligen Verkehrsströme.“*

Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien war auch der Personenkreis der blinden und sehbehinderten Menschen als Verkehrsstrom zu betrachten und infolge von Hindernissen u.dgl. auf bzw. in Bereichen taktiler Bodeninformationen daher keine sichere Spurführung geboten.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau im Rahmen der bestehenden Überprüfungen der Rundgangsgebiete auch auf Hindernisse auf bzw. im Bereich taktiler Bodeninformationen zu achten, diese gegebenenfalls beseitigen zu lassen bzw. die Geschäftsinhabenden sowie zuständigen Dienststellen (z.B. MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark) nachweislich zur Entfernung widerrechtlich aufgestellter Gegenstände (z.B. Pflanzentröge, Abfallbehälter) bzw. zur Herstellung des konsensgemäßen Zustandes aufzufordern. Ferner sollte die für die jeweilige Bewilligung zuständige Dienststelle nachweislich in Kenntnis gesetzt werden.

5.2.5 Mehrfach waren im Rahmen der Ortsaugenscheine auch Abweichungen betreffend die Einhaltung der in der ÖNORM V 2102 geforderten Abstände von Hindernissen wie Wänden, Stützen, Einbauten, Straßenmöblierungen u.dgl. von mindestens 40 cm (bevorzugt 50 cm) - gemessen von der Außenkante der taktilen Bodeninformationen - zu erkennen. Die nachfolgende Abbildung (s. Abbildung 4) zeigt beispielsweise einen zu geringen Abstand der taktilen Bodeninformation zu einer Stütze.

Abbildung 4: Stütze mit zu geringem Abstand zu einer taktilen Bodeninformation



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Auch den befassten Vertretenden des BSV-WNB fielen im Zuge ihrer Begehung ähnliche Begebenheiten auf.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau künftig verstärkt auf die Einhaltung der lt. ÖNORM V 2102 geforderten Abstände von Hindernissen zu achten.

5.2.6 Auch die Gehsteigabsenkungen im Wiener Stadtgebiet auf nahezu Fahrbahnebene (maximal 1 cm Randsteinhöhe) stellen eine Gefahrenquelle für blinde und sehbehinderte Menschen dar. Im Rahmen der Interviews durch den Stadtrechnungshof Wien gaben die Vertretenden der befassten Interessenvertretungen an, dass für eine ausreichende Erkennbarkeit der Randsteinkante von Gehsteigen durch Tasten (z.B. mittels Langstock) eine Randsteinhöhe von mindestens 3 cm erforderlich ist. Festzuhalten war, dass gemäß ÖNORM V 2102 im Bereich der Wegführung und Anbindung bei komplexen Raum- und Verkehrssituationen zur ausreichenden Erkennbarkeit der Randsteinkante (Gehsteig) durch Tasten eine Randsteinhöhe von mindestens 3 cm

vorgegeben war. Ferner muss das Aufmerksamkeitsfeld an dieser Stelle mindestens 120 cm breit und zwischen 35 cm und 80 cm tief sein. Der Abstand zwischen Aufmerksamkeitsfeld und Randsteinkante hat zwischen 30 cm und 50 cm zu betragen. Zur ungehinderten Querung von Fahrbahnen sind ergänzende Ausnahmen in der RVS 02.02.36 verankert.

Im Rahmen der Begehung durch die Vertretenden des BSV-WNB trafen diese beispielsweise auf die Fahrbahnquerungen der Schutzwege an der Freyung (Bereich Schottenstift) im 1. Wiener Gemeindebezirk, die ohne taktile Bodeninformationen bzw. insbesondere ohne Aufmerksamkeitsfelder vor den z.T. auf Fahrbahnniveau abgesenkten Gehsteigkanten und Radwegen ausgeführt waren.

Ferner war die Problematik der Gehsteigabsenkungen auch diversen an die MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau gerichteten Beschwerdeschreiben, in die der Stadtrechnungshof Wien stichprobenweise Einsicht nahm, zu entnehmen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau Möglichkeiten entsprechender Nachrüstungen im Bereich bestehender Gehsteigabsenkungen zu evaluieren, die blinden und sehbehinderten Personen ein Erkennen (Tasten) der Randsteinkanten ermöglichen. Dies sollte in Absprache mit einer bzw. einem befugten Sachverständigen erfolgen.

5.2.7 Auf weitere im Zuge der Ortsaugenscheine erkannte Problemfelder (z.B. Verstellung bzw. Behinderung der taktilen Bodeninformationen durch Gegenstände, Baustellen, Schanigärten u.dgl.) wurde an den zugehörigen Stellen im weiteren Berichtsverlauf eingegangen und entsprechende Empfehlungen ausgesprochen.

5.3 Begegnungszone Wien 8., Lange Gasse

5.3.1 Im Rahmen der Prüfung „MA 28, *Bauwirtschaftliche Prüfung der Begegnungszone Lange Gasse, StRH VIII - 5/20*“ stellte der Stadtrechnungshof Wien u.a. fest, dass in der gesamten Begegnungszone keine taktilen Bodeninformationen (s. Abbildung 5) ausgeführt wurden, obwohl das Erfordernis eines haptischen Leitsystems zumindest bei

der Verkehrslichtsignalanlage an der Kreuzung Josefstädter Straße/Lange Gasse von einem externen Sachverständigen festgestellt wurde.

Abbildung 5: Begegnungszone Lange Gasse, fehlende taktile Bodeninformationen



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

5.3.2 Festzuhalten war, dass die im Planungszeitpunkt der Begegnungszone Lange Gasse gültige Fassung der ÖNORM V 2102 aus dem Jahr 2003 grundsätzlich keine Vorgaben betreffend die Anbringung taktiler Bodeninformationen in Begegnungszonen enthielt. Dennoch empfahl der Stadtrechnungshof Wien in seinem Bericht „MA 28, Bauwirtschaftliche Prüfung der Begegnungszone Lange Gasse, StRH VIII - 5/20“ der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau zu prüfen, inwiefern im genannten Bereich eine nachträgliche Verbesserung der Barrierefreiheit insbesondere für sehbehinderte Menschen erreicht werden kann.

5.3.3 Auf Rückfrage des Stadtrechnungshofes Wien gab die MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau an, dass die Planung taktiler Bodeninformationen in der Begegnungszone Lange Gasse im März 2021 mit den befassten Interessenvertretungen abgestimmt wurde.

Die zuständigen Vertretenden der Interessenvertretungen ersuchten lt. Angaben der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau ausschließlich um taktile Bodeninformationen im Gehsteigbereich der ungeraden Orientierungsnummern der Lange Gasse zwischen Josefstädter Straße und Hugo-Bettauer-Platz.

5.3.4 Ferner legte die MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau dem Stadtrechnungshof Wien auch einen Planungsentwurf betreffend die Nachrüstung taktiler Bodeninformationen in der Begegnungszone Lange Gasse vor. Neben taktilen Bodeninformationen im Kreuzungsbereich Josefstädter Straße/Lange Gasse sowie Querungsmöglichkeiten beim Hugo-Bettauer-Platz enthielt der Entwurf auch taktile Bodeninformationen im Bereich beider Gehsteige.

Für die Nachrüstung dieser taktilen Bodeninformationen wurden Kosten von ca. 30.000,-- EUR angegeben, die gemäß Wiener Stadtverfassung aus dem dezentralen Bezirksbudget zu tragen wären.

5.3.5 Laut Angabe der geprüften Stelle haben diesbezüglich mehrfach Gespräche mit der Bezirksvorsteherung des 8. Wiener Gemeindebezirkes stattgefunden. Im Prüfungszeitpunkt des Stadtrechnungshofes Wien war jedoch noch keine Entscheidung der Bezirksvertretung bekannt.

5.4 Bereich Schottentor - Zugang Universität in Wien 1., Universitätsring 1

5.4.1 Aufgrund einiger Beschwerden betreffend die Zugänglichkeit der Universität Wien für blinde und sehbehinderte Menschen wurden durch die MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau in diesem Bereich nachträglich taktile Bodeninformationen mittels Kaltplastik angebracht.

5.4.2 Im Zuge eines Ortsaugenscheins betrachtete der Stadtrechnungshof Wien die taktilen Bodeninformationen kommend vom öffentlichen Verkehrsbauwerk Schottentor verlaufend in Richtung Zugang zur Universität Wien.

Festzustellen waren neben schadhaften Stellen teilweise normabweichende Ausführungen der taktilen Bodeninformationen wie beispielsweise die Nichteinhaltung des in der ÖNORM V 2102 geforderten Abstandes zu Hindernissen (im gegenständlichen Fall der Abstand zum Sockel einer Säule) von 40 cm (bevorzugt 50 cm), gemessen von der Außenkante der taktilen Bodeninformation (s. Abbildung 6). Zur Einhaltung des geforderten Abstandes hätte die taktile Bodeninformation seitlich verschwenkt werden müssen.

Abbildung 6: Taktile Bodeninformation beim Zugang zur Universität Wien



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Zudem war eine Unterbrechung (s. ebenfalls Abbildung 6) der taktilen Bodeninformation durch eine Aufgrabung erkennbar.

An dieser Stelle war daher erneut auf die unter Punkt 4.4.8 ausgesprochene Empfehlung zu verweisen.

5.4.3 Eine weitere Gefahrenquelle zeigt die nachstehende Abbildung (s. Abbildung 7), da die taktilen Bodeninformationen hier ohne Aufmerksamkeitsfelder direkt über Gleiskörper geführt wurden. Die Leitlinien endeten ohne entsprechende Weiterführung im Bereich zwischen 3 Gleiskörpern, zwar gekennzeichnet durch ein Aufmerksamkeitsfeld, jedoch abrupt und frontal vor einem Mast. Um dieses Aufmerksamkeitsfeld aufgrund des vor Ort befindlichen Haltestellenbereiches des öffentlichen Verkehrs der Kennzeichnung der Einstiegsstelle im Bereich der Fahrtür zuzuordnen, war der vorhandene Abstand zum betreffenden Gleiskörper zu groß.

Abbildung 7: Gefahrenquelle im Bereich taktiler Bodeninformationen beim Schottentor



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Aus der Stellungnahme des BSV-WNB war zu entnehmen, dass die Vertretenden die taktilen Bodeninformationen im Bereich Schottentor mit Zugang zur Universität Wien als sehr schadhaft und teilweise nicht sinnvoll angelegt beurteilten. Ferner wurde insbesondere auf die Gefahrensituation bei Überquerung der Gleiskörper hingewiesen

und dahingehend eine direkte Linienführung mit entsprechenden Aufmerksamkeitsfeldern befürwortet. Im Haltestellenbereich des öffentlichen Verkehrs (Ringlinien) konnten die Vertretenden kein Aufmerksamkeitsfeld im Bereich der Fahrtür zum Einstieg vorfinden. Sie fanden dort ausschließlich eine taktile Bodeninformation, die in einem großen Parallelabstand zum Gleiskörper, frontal an einem Mast mit Aufmerksamkeitsfeld endete, vor. Weiters wurde festgehalten, dass wenige Meter nach der taktilen Bodeninformation, die direkt an die Ecke der Universität Wien in Richtung Universitätsstraße führt, Fahrradständer errichtet wurden. Nach dem Ende der taktilen Bodeninformationen orientieren sich blinde und sehbehinderten Personen in Richtung Universitätsstraße entlang der Hausmauer und gelangen somit unweigerlich in die Fahrradständer.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau die Führung bzw. den Verlauf der bestehenden taktilen Bodeninformationen zwischen dem Verkehrsbauwerk Schottentor und der Universität Wien gemeinsam mit den zuständigen Stellen sowie den befassten Interessenvertretungen unter Beiziehung einer bzw. eines befugten Sachverständigen hinsichtlich einer Verbesserung bzw. Nachrüstung zu evaluieren. Dies sollte unter Berücksichtigung der im Prüfungszeitpunkt des Stadtrechnungshofes Wien an dieser Örtlichkeit bereits begonnenen Arbeiten betreffend die neue U-Bahnlinie 5 und dem in Verbindung stehenden Umbau des bestehenden Verkehrsbauwerkes Schottentor erfolgen.

5.5 Begegnungszone in Wien 1., Herrengasse

5.5.1 Im Zuge seines Ortsaugenscheins erkannte der Stadtrechnungshof Wien, dass keine taktile Kennzeichnung des Anfangs und des Endes der Begegnungszone vorhanden war.

5.5.2 Ferner war die Ausführung der taktilen Bodeninformationen in der Begegnungszone Herrengasse als minimalistisch zu betrachten, da es einerseits kaum Querungsmöglichkeiten der Herrengasse gab. Andererseits waren auch nicht an allen Quergassen der Herrengasse haptische Leitelemente zur sicheren Überquerung vorgesehen.

Insbesondere bei der Querung Herrengasse/Strauchgasse war keine taktile Bodeninformation für blinde und sehbehinderte Menschen vorhanden.

Die Stellungnahme des BSV-WNB bezog sich ebenfalls auf die fehlenden Querungsmöglichkeiten der Herrengasse und die nur teilweise vorhandenen taktilen Bodeninformationen im Bereich der Quergassen. Vorgeschlagen wurden daher Querungsmöglichkeiten bei der Fahrengasse (da die taktilen Bodeninformationen oftmals durch die Stehtische der dortigen Gastronomie verstellt werden), bei der Strauchgasse (gegenüber dem dort ansässigen Kaffeehaus zur Vermeidung von Konfrontationen) sowie im Bereich der Bankgasse (um die Situation im Bereich der Tiefgaragenabfahrt an der Freyung zu entschärfen). Grundsätzlich gaben die Vertretenden jedoch eine gute Nutzung der Hauswände als Orientierungshilfe im Bereich Herrengasse an. Ergänzend wurde angemerkt, dass keine taktile Anbindung an die U-Bahnlinie 3 gegeben war.

5.5.3 Die MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau begründete auf Nachfrage die festgestellten Abweichungen mit den erst in der aktuellen Normausgabe (1. August 2018) der ÖNORM V 2102 vorhandenen Vorgaben betreffend taktile Bodeninformationen in Begegnungszonen. Die gegenständlichen taktilen Bodeninformationen in Wien 1., Herrengasse fielen lt. Auskunft der geprüften Stelle noch unter die ÖNORM V 2102-1 - „*Technische Hilfen für sehbehinderte und blinde Menschen - Taktile Bodeninformationen - Teil 1: Für Wege in Baulichkeiten und im öffentlichen Raum bei Fahrgeschwindigkeiten bis max. 80 km/h*“ (Ausgabe 1. Juni 2003) und wurden daher von der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau als „Ausnahmeberichte“ (s.a. Punkt 2.3.1) eingestuft.

Anzumerken war, dass es sich bei der Umgestaltung der Herrengasse um ein privat finanziertes Projekt der dort ansässigen Geschäftstreibenden handelte. Der Wunsch der Geschäftsinhabenden lag aufgrund des optischen Erscheinungsbildes taktiler Bodeninformationen vor allem in einer möglichst minimalen Ausführung dieser Leitelemente.

5.5.4 Insbesondere aufgrund des hohen Gefahrenpotenzials für blinde und sehbehinderte Menschen betreffend eine fehlende Abgrenzung (s. Abbildung 8) zwischen Gehsteig und Fahrbahn betrachtete der Stadtrechnungshof Wien, auch unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik, entsprechende Maßnahmen als erforderlich.

Abbildung 8: Übergang zwischen Gehsteig und Fahrbahn in der Begegnungszone Wien 1., Herrengasse ohne taktile Bodeninformationen



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

An dieser Stelle war neben den rechtlichen Vorgaben wie insbesondere das BGStG und die StVO. 1960 (z.B. Vertrauensgrundsatz) auf die technischen Vorgaben des RVS-Arbeitspapier Nr. 27 aus dem Jahr 2016 sowie das Positionspapier „Begegnungszonen“ und die darin festgehaltenen Mindestkriterien des BSVÖ zu verweisen.

Der Stadtrechnungshof Wien sprach an dieser Stelle daher erneut die unter Punkt 5.4.3 angeführte Empfehlung - unter sinngemäßer Anwendung auf die gegenständliche Örtlichkeit - aus.

5.6 Begegnungszone in Wien 1., Rotenturmstraße

5.6.1 Die Umgestaltung der Rotenturmstraße im 1. Wiener Gemeindebezirk in eine Begegnungszone erfolgte im Jahr 2019.

Im Zuge der Begehung des gegenständlichen taktilen Leitsystems erkannte der Stadtrechnungshof Wien grundsätzlich durchgängig geführte taktile Bodeninformationen sowohl auf Seite der geraden, als auch der ungeraden Hausnummern. Neben einer aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien aufgrund der zueinander schräg liegenden Ausführung verwirrenden Gestaltung der taktilen Bodeninformationen an den Kreuzungsbereichen wurden mehrfach Hindernisse auf bzw. im Bereich der taktilen Bodeninformationen vorgefunden.

5.6.2 Insbesondere im Kreuzungsbereich der Rotenturmstraße mit dem Fleischmarkt erkannte der Stadtrechnungshof Wien Aufmerksamkeitsfelder, die dem Aufzeigen des Übergangs zwischen Gehsteig und Fahrbahn dienen sollten, jedoch einen nicht normgemäßen Abstand (s. Punkt 5.2.6) zwischen Aufmerksamkeitsfeld und Randsteinkante aufwiesen.

Ferner konnte die schräg zueinander liegende Ausführung von Aufmerksamkeitsfeldern in Kreuzungsbereichen zu Orientierungsverlusten der blinden und sehbehinderten Personen im Zuge des Querens führen.

Die Stellungnahme des BSV-WNB bestätigte diese Feststellungen, insbesondere da es im Zuge der Begehung zu einem Orientierungsverlust der blinden Vertretenden der Interessenvertretungen kam und sich eine sichere Querung der Kreuzung als schwierig zeigte. Querungsmöglichkeiten wären aus Sicht der Vertretenden besser an Stellen, die gerade Begrenzungen (z.B. Hausecken) aufweisen, auszuführen, als schräg in Kreuzungsbereichen mit abgerundeten Gehsteigkanten.

Die MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau führte auch hier die festgestellten Abweichungen auf die als „Ausnahmebericht“ durchgeführte Planung der taktilen Bodeninformationen der Begegnungszone Rotenturmstraße an und bezog sich auf die Ausgabe der ÖNORM V 2102 aus dem Jahr 2003.

Der Stadtrechnungshof Wien wiederholte an dieser Stelle die unter Punkt 5.2.5 ausgesprochene Empfehlung Nr. 7. Dabei wäre insbesondere auch auf eine möglichst geradlinige Führung der taktilen Bodeninformationen Rücksicht zu nehmen.

5.6.3 Aufgrund der im Zuge der Begehung in Wien 1, Ecke Rotenturmstraße/Lichtensteg vorgefundenen Positionierung des dem dort ansässigen gastronomischen Betrieb angeschlossenen Schanigartens zum taktilen Leitsystem (s. Abbildung 9) nahm der Stadtrechnungshof Wien Einsicht in die zugehörige Genehmigung des Magistratischen Bezirksamtes und ersuchte die MA 46 - Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten um zugehörige Informationen.

Abbildung 9: Taktile Bodeninformation unterbrochen durch einen Schanigarten



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Die befragte MA 46 - Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten teilte mit, dass sie an der vom zuständigen Magistratischen Bezirksamt anberaumten Verhandlung betreffend die Genehmigung des Schanigartens teilgenommen hat. Ferner gab die Dienststelle an, dass Genehmigungsverfahren für Schanigärten bei Umgestaltung von Straßenzügen frühzeitig stattfinden, da Einbauten wie beispielsweise

Schirmhülsen im Rahmen der Oberflächengestaltung durch die MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau nur bei entsprechender Genehmigung hergestellt werden.

Die stichprobenweise Einsichtnahme des Stadtrechnungshofes Wien in die oben erwähnten Unterlagen des Genehmigungsverfahrens zeigte, dass die MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau durch das zuständige Magistratische Bezirksamt als grundverwaltende Dienststelle in die Genehmigung eingebunden wurde. Die dem Verfahren zugehörige Verhandlung fand jedoch ohne Beisein der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau statt. Es erfolgte ausschließlich eine Stellungnahme der Gruppe Straßengrundverwaltung der geprüften Stelle, die jedoch keinen Hinweis auf das bestehende taktile Leitsystem enthielt.

Auch die blinden Vertretenden des BSV-WNB wiesen in ihrer Stellungnahme betreffend die Begehung auf die Problematik der Positionierung des Schanigartens Ecke Rotenturmstraße/Lichtensteg hin, da der gemäß ÖNORM V 2102 festgelegte Mindestabstand von 40 cm zu Hindernissen nicht eingehalten und in diesem Bereich zusätzlich eine taktile Querungsmöglichkeit der Rotenturmstraße vorgesehen war.

5.6.4 Anzumerken war, dass Schanigärten einer Bewilligung des zuständigen Magistratischen Bezirksamtes bedürfen. Die rechtlichen Grundlagen sind neben dem GAG, die GewO 1994 und die StVO. 1960. Entsprechend der ÖNORM V 2104 „*Technische Hilfen für sehbehinderte, blinde und mobilitätsbehinderte Menschen - Baustellen- und Gefahrenbereichsabsicherungen*“ wird im Zusammenhang mit der Genehmigung und Aufstellung von saisonalen und ganzjährigen Schanigärten u.a. die Barrierefreiheit sowohl für alle Benutzenden als auch für alle Passantinnen bzw. Passanten gefordert. Vorhandene taktile Bodeninformationen dürfen durch nicht feste Möblierungen (Tische, Sessel, Schirme u.dgl.) nicht verstellt werden. Ferner ist ein seitlicher Sicherheitsabstand von mindestens 1 m einzuhalten. Das Aufbringen einer taktilen Bodeninformation zur Umgehung von saisonalen Schanigärten u.dgl. auf Gehsteigen lehnt die ÖNORM ab, da in den Zeiten, in welchen diese nicht aufgestellt sind, die taktile Bodeninformation verwirrend wirkt und die Gehlinie beeinträchtigt.

Der Stadtrechnungshof Wien sprach daher nachstehende Empfehlung aus.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau in ihrer Rolle als Grundverwalterin in Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde umgehend eine Prüfung von Maßnahmen, die zur Verbesserung der Situation des bestehenden Schanigartens im Bereich Ecke Rotenturmstraße/Lichtensteg beitragen, durchzuführen.

Anzumerken war, dass lt. Information der MA 46 - Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten bereits ein Ortsaugenschein der geprüften Stelle im Beisein von Vertretenden des Magistratischen Bezirksamtes stattgefunden hat. Die MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau bestätigte diese Angaben auf Rückfrage.

Abschließend war festzuhalten, dass die blinden Vertretenden der befassten Interessenvertretungen im Rahmen ihrer Begehung auch hier, wie in der Begegnungszone Herrengasse, kein Anschluss an den öffentlichen Verkehr (z.B. U-Bahn) vorfinden konnten.

6. Ergänzende Feststellungen

6.1 Die stichprobenweise Einsichtnahme des Stadtrechnungshofes Wien in die im digitalen Stadtplan der Stadt Wien verzeichneten taktilen Bodeninformationen zeigte, dass der Abruf dieser Informationen aufgrund der mangelnden Barrierefreiheit für Blinde ohne Hilfestellung einer sehenden Person derzeit nicht möglich war.

Unter Bezugnahme auf das Wiener Antidiskriminierungsgesetz, in dem mit § 10a die Anforderungen an die Barrierefreiheit für Webseiten und mobile Anwendungen grundsätzlich geregelt wurden, bat der Stadtrechnungshof Wien die MA 01 - Wien digital um dahingehende Informationen. Der zuständige Vertretende der letztgenannten Dienststelle gab an, dass es derzeit noch nicht möglich ist, Geodaten als Text zu beschreiben. In Zusammenarbeit mit anderen befassten Dienststellen beteiligt sich die MA 01 - Wien digital jedoch an bezughabenden Forschungsprojekten.

Da für blinde und sehbehinderte Menschen insbesondere sicherheitsrelevante Informationen ohne Hilfestellung zugänglich sein sollten, erachtete der Stadtrechnungshof Wien Überlegungen betreffend die Online-Barrierefreiheit der taktilen Bodeninformationen im digitalen Wiener Stadtplan als wertvoll und regte daher weitere Überlegungen unter Einbeziehung der zuständigen Dienststellen sowie der entsprechenden Vertretenden der betroffenen Interessenvertretungen (z.B. Österreichischer Behindertenrat) an.

6.2 Für die operative Umsetzung von Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen hatte die MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau im Rahmen ihres Qualitätsmanagements u.a. einen eigenen Prozess namens „*Bodenmarkierungen managen*“ entwickelt (s. Punkt 2.2.3).

Anzumerken war, dass im Bericht „MA 28, Ausführungen von Bodenmarkierungen, StRH VI - 12/19“ u.a. eine Überarbeitung bzw. Trennung des Prozesses „*Bodenmarkierungen managen*“ in die Bereiche Neugestaltung und Erhaltung empfohlen wurde. Die dahingehende Rückfrage des Stadtrechnungshofes Wien bei der geprüften Stelle ergab, dass diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit und um die Qualitätsmanagementprozesse zu reduzieren, die Beibehaltung eines Prozesses für sinnvoller erachtete.

Grundsätzlich vertritt auch der Stadtrechnungshof Wien den Grundsatz der Übersichtlichkeit, da dadurch die Fehleranfälligkeit sinkt.

In diesem Fall regte er jedoch erneut eine Überarbeitung des Prozesses „*Bodenmarkierungen managen*“ im Hinblick auf die Wichtigkeit taktiler Bodeninformationen für blinde und sehbehinderte Menschen und den damit verbundenen Sicherheitsgedanken an. Diese Überarbeitung sollte das Thema „taktile Bodeninformationen“ als eigenen Prozessschritt implementieren und dadurch auch zur Unterstützung der Aufmerksamkeitsschärfung der Mitarbeitenden der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau für taktile Bodeninformationen beitragen.

6.3 Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien ist die Weitergabe allgemeiner Informationen betreffend die Funktion taktiler Bodeninformationen sowie das Aufzeigen von Schwierigkeiten (z.B. Hindernisse) im Rahmen der Nutzung eine wichtige Aufgabe, um die Sicherheit von blinden und sehbehinderten Personen im öffentlichen Verkehrsraum zu gewährleisten. Ferner könnten solche Informationen dazu dienen, die Wahrnehmung der nicht zu dem letztgenannten Personenkreis zählenden Menschen für taktile Bodeninformationen zu verbessern.

Neben der WIENER LINIEN GmbH & Co KG, die eine Informationstafel mit Piktogramm betreffend Halte- und Parkverbot für Fahrräder entwickelte, hat beispielsweise auch der BSV-WNB unterstützt durch die Jugendlichen der „*Verrückte Jugend Aktion*“ sowie die Mobilitätsagentur Wien GmbH eine Initiative namens „*RückSICHT*“ ins Leben gerufen und Flyer erstellt, die auf diese Problematik hinweisen.

Der Stadtrechnungshof Wien regte daher eine Evaluierung betreffend die Möglichkeiten der Erhöhung der öffentlichen Aufmerksamkeit für die Problematik von widerrechtlich abgestellten Gegenständen (z.B. Fahrräder, elektrisch betriebene Roller) an. Dies könnte beispielsweise in Anlehnung an die von der WIENER LINIEN GmbH & Co KG entwickelten Informationstafel erfolgen, die auf die Gefährdung für sehbehinderte Menschen durch das Abstellen von Fahrrädern auf taktilen Bodeninformationen und auf die entsprechenden Folgen im Fall der Zuwiderhandlung (Entfernung von Hindernissen gemäß StVO. 1960) hinweist. Geeignete Aufstellungsorte sowie die Ausführungsform dieser Informationstafeln sollten in Abstimmung mit den befassten Interessenvertretungen festgelegt werden.

6.4 Abschließend war festzuhalten, dass aus den Interviews mit den befassten Interessenvertretungen und der Stellungnahme des BSV-WNB betreffend die Begehung der Begegnungszonen Herrengasse, Rotenturmstraße sowie des Bereiches vom Schottentor bis zum Haupteingang der Universität Wien hervorging, dass ein Überangebot an taktilen Informationen die Orientierung für blinde und sehbehinderte Personen erschwert. Oftmals ist es u.U. einfacher, sich entlang von Hauswänden zu orientieren, als an einer durchgehenden Leitlinie am Gehsteig, entfernt von diesen Hilfselementen.

Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien kann eine frühzeitige Einbindung der betroffenen Interessenvertretungen daher eventuell eine Kostenersparnis mit sich bringen und gleichzeitig die Qualität der haptischen Leitsysteme verbessern. Der Stadtrechnungshof Wien legte daher der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau nahe, die Einbeziehung der betroffenen Interessenvertretungen in den gesamten Planungsprozess weiter zu intensivieren.

7. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Künftig wären taktile Bodeninformationen in normgemäßem Zustand (insbesondere betreffend die Tastbarkeit) zu erhalten. In diesem Zusammenhang empfahl der Stadtrechnungshof Wien der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau auch, im Zusammenwirken mit den betroffenen Interessenvertretungen ein System zu implementieren, dass eine zeitnahe Instandhaltung (z.B. Rückmeldung von Problemstellen durch die Interessenvertretungen) ermöglicht. Weiters sollten die für die Überprüfung von taktilen Bodeninformationen zuständigen Mitarbeitenden entsprechend geschult und auf die Sorgfaltspflicht entsprechend den die Instandhaltung betreffenden Vorgaben der ÖNORM V 2102-1 (Ausgabe 1. Juni 2003) hingewiesen werden (s. Punkt 4.4.5).

Stellungnahme der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau:

Wie bereits im Punkt 4.4.5 des gegenständlichen Berichts des Stadtrechnungshofes Wien angeführt wurde, ist es im Interesse der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau, hier einen direkten Dialog mit den Interessenvertretungen in Bezug auf die Instandhaltung herzustellen bzw. zu verbessern, um zielgerichtet mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln Maßnahmen zu setzen. Die getroffenen Feststellungen des Stadtrechnungshofes Wien werden daher zum Anlass genommen, um diesbezüglich zeitnah mit den Interessenvertretungen in Kontakt zu treten.

Ebenso werden zusätzliche Schulungen der zuständigen Mitarbeitenden in die Wege geleitet, um hier sowohl die notwendigen Fachkenntnisse zu vertiefen als auch eine entsprechende Sensibilisierung herbeizuführen.

Empfehlung Nr. 2:

Es wäre eine Evaluierung betreffend die Erfassung von Schadenmeldungen in Bezug auf eine bessere Zuordenbarkeit auf taktile Bodeninformationen durchzuführen (s. Punkt 4.4.7).

Stellungnahme der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau:

Die MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau wird evaluieren, ob eine Verbesserung hinsichtlich der Zuordenbarkeit von Schadenmeldungen erreicht werden kann. Angemerkt wird jedoch, dass dies sehr stark von der Qualität der Meldungen durch die jeweilige Beschwerdeführerin bzw. den jeweiligen Beschwerdeführer abhängig ist, weshalb erfahrungsgemäß eine korrekte Zuordnung zu definierten Schadenbildern nicht immer möglich ist bzw. sein wird.

Empfehlung Nr. 3:

In ihrer Rolle als Grundeigentümerin und im Rahmen ihrer Sachverständigentätigkeit in allen Behördenverfahren wäre von der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau in geeigneter Form explizit auf bestehende taktile Bodeninformationen hinzuweisen. Ferner wäre ein schriftlicher Hinweis auf bestehende taktile Bodeninformationen in den Ausschreibungsunterlagen bzw. den privatrechtlichen Einzelvereinbarungen zu evaluieren (s. Punkte 4.4.8 und 5.4.2).

Stellungnahme der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau:

Die MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau wird einerseits in den regelmäßigen Jour-Fixe mit der MA 46 - Verkehrsorgani-

sation und technische Verkehrsangelegenheiten, welche die zuständige Behörde für Bewilligungen von Arbeiten auf öffentlichem Gut gemäß § 90 Abs. 1 StVO. 1960 ist, auf die Notwendigkeit der Freihaltung taktiler Bodeninformationssysteme hinweisen.

Weiters werden die zuständigen Mitarbeitenden der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau, welche als Sachverständige in Behördenverfahren tätig sind, dahingehend sensibilisiert, damit hier entsprechende Stellungnahmen abgegeben werden.

Die Aufnahme in Ausschreibungsunterlagen und in den privatrechtlichen Einzelvereinbarungen ist grundsätzlich vorstellbar, wird aber noch gesondert evaluiert.

Empfehlung Nr. 4:

Es wäre eine vorausschauende Kostenplanung betreffend die Neuherstellung und Instandhaltung taktiler Bodeninformationen unter Einbindung der Bezirke zu evaluieren (s. Punkt 4.5.4).

Stellungnahme der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau:

Gemäß der Wiener Stadtverfassung hat die Kostentragung für derartige Maßnahmen aus den jeweiligen Bezirksbudgets zu erfolgen.

Aufgrund der budgetären Situation ist es erfahrungsgemäß oftmals problematisch, dass aus dem jeweiligen Bezirksbudget die erforderlichen finanziellen Mittel bereitgestellt werden (können).

Aufgrund der Feststellungen des Stadtrechnungshofes Wien wird dennoch versucht, die Kostenplanung für die Neuherstellung und Instandhaltung taktiler Leitsysteme zu optimieren.

Empfehlung Nr. 5:

Hinsichtlich künftiger Planungen taktiler Bodeninformationen wäre insbesondere bei Gestaltungsprojekten mit einer hohen Zufußgehendenfrequenz der vorzugsweise Einsatz erhabener Ausführungen entsprechend den Vorgaben der ÖNORM V 2102 zu evaluieren (s. Punkt 5.1.2).

Stellungnahme der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau:

Wie auch im vorliegenden Bericht des Stadtrechnungshofes Wien richtig ausgeführt wurde, werden erhabene taktile Leitsysteme in Form von Bodenmarkierungen grundsätzlich bevorzugt. Bei Gestaltungsprojekten wurden bzw. werden aus stadtgestalterischen Gründen zumeist gefräste Bodeninformationen angeordnet.

Dieser Empfehlung folgend, wird unter Einbindung der MA 19 - Architektur und Stadtgestaltung der grundsätzliche Einsatz von erhabenen taktilen Bodeninformationen bei Gestaltungsprojekten evaluiert.

Empfehlung Nr. 6:

Im Rahmen der bestehenden Überprüfungen der Rundgangsgebiete wäre künftig auch auf Hindernisse auf bzw. im Bereich taktiler Bodeninformationen zu achten, diese gegebenenfalls beseitigen zu lassen bzw. die Geschäftsinhabenden sowie zuständigen Dienststellen (z.B. MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark) nachweislich zur Entfernung widerrechtlich aufgestellter Gegenstände (z.B. Pflanzentröge, Abfallbehälter) bzw. zur Herstellung des konsensgemäßen Zustandes aufzufordern. Ferner sollte die für die jeweilige Bewilligung zuständige Dienststelle nachweislich in Kenntnis gesetzt werden (s. Punkt 5.2.4).

Stellungnahme der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau:

Die betroffenen Mitarbeitenden werden dahingehend sensibilisiert, damit die Funktionstüchtigkeit der taktilen Leitsysteme gewahrt bleibt bzw. die entsprechenden Veranlassungen getroffen werden, falls widerrechtlich aufgestellte Gegenstände einer einwandfreien Nutzung entgegenstehen.

Empfehlung Nr. 7:

Es wäre künftig verstärkt auf die Einhaltung der lt. ÖNORM V 2102 geforderten Abstände von Hindernissen zu achten. Dabei wäre insbesondere auch auf eine möglichst geradlinige Führung der taktilen Bodeninformationen Rücksicht zu nehmen (s. Punkte 5.2.5 und 5.6.2).

Stellungnahme der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau:

Aufgrund dieser Feststellungen des Stadtrechnungshofes Wien werden die betroffenen Mitarbeitenden der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau auf diesen Umstand hingewiesen und entsprechend sensibilisiert.

Empfehlung Nr. 8:

Es wären Möglichkeiten entsprechender Nachrüstungen im Bereich bestehender Gehsteigabsenkungen zu evaluieren, die blinden und sehbehinderten Personen ein Erkennen (Tasten) der Randsteinkanten ermöglichen. Dies sollte in Absprache mit einer bzw. einem befugten Sachverständigen erfolgen (s. Punkt 5.2.6).

Stellungnahme der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau:

Dieser Problempunkt ist der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau bekannt. Der Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wird nunmehr zum Anlass genommen, die empfohlene Evaluierung vorzunehmen.

Empfehlung Nr. 9:

Die Führung bzw. der Verlauf der bestehenden taktilen Bodeninformationen zwischen dem Verkehrsbauwerk Schottentor und der Universität Wien wäre gemeinsam mit den zuständigen Stellen sowie den befassten Interessenvertretungen unter Beiziehung einer bzw. eines befugten Sachverständigen hinsichtlich einer Verbesserung bzw. Nachrüstung zu evaluieren. Dies sollte unter Berücksichtigung der im Prüfungszeitpunkt des Stadtrechnungshofes Wien an dieser Örtlichkeit bereits begonnenen Arbeiten betreffend die neue U-Bahnlinie 5 und dem in Verbindung stehenden Umbau des bestehenden Verkehrsbauwerkes Schottentor erfolgen (s. Punkte 5.4.3 und 5.5.4).

Stellungnahme der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau:

Die konkret angesprochenen taktilen Bodeninformationen wurden unter Beiziehung einer bzw. eines Sachverständigen aufgebracht. Dieser Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird gefolgt und diese Örtlichkeit einer Evaluierung unterzogen, wobei es in einer ersten Abschätzung - in Anbetracht der dort gegebenen Baustellensituation - wahrscheinlich mittelfristig wenig zweckmäßig sein wird, hier Adaptierungen vorzunehmen.

Empfehlung Nr. 10:

In ihrer Rolle als Grundverwalterin wäre von der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau in Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde umgehend eine Prüfung von Maßnahmen, die zur Verbesserung der Situation des bestehenden Schanigartens im Bereich Ecke Rotenturmstraße/Lichtensteg beitragen, durchzuführen (s. Punkt 5.6.4).

Stellungnahme der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau:

Zu dieser Empfehlung ist anzumerken, dass hier bereits schon seitens der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau gemeinsam mit der MA 46 - Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten und dem zuständigen Magistratischen Bezirksamt ein Ortsaugenschein durchgeführt wurde, um den aufgezeigten Missstand ehebaldigst zu bereinigen.

Vom Magistratischen Bezirksamt wurde bereits eine Ortsverhandlung für den 14. September 2021 ausgeschrieben, um eine Versetzung des Schanigartens mit der bzw. dem Betreibenden zu besprechen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im September 2021